

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Ulrich Oehme, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/12525 –**

Externe Qualitätskontrolle der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ist zu 100 Prozent in Bundeshand. Unternehmenszweck ist die Unterstützung der Bundesregierung zur Erreichung ihrer entwicklungspolitischen Zielsetzungen. Die GIZ GmbH konnte im Geschäftsjahr 2017 einen Umsatz von 2,6 Mrd. Euro erzielen (www.berichterstattung.giz.de/2017/menschen-zahlen-strukturen/unsere-geschaefts-jahr-2017/). Hauptauftraggeber war hierbei das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Die Maßnahmen und Projekte der GIZ werden somit zu einem überwiegenden Anteil aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert.

Zur Umsetzung der Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern bedient sich die GIZ so genannter lokaler Durchführungspartner. Hierbei besteht nach Ansicht der Fragesteller ein hohes Risiko von Mittel Fehlverwendungen, unter anderem durch „korruptes“ Handeln der lokalen Beteiligten oder gar dem nationalen Personal der GIZ selbst (siehe www.taz.de/!5547350/ und Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/8410).

Die GIZ ist nach Kenntnis der Fragesteller schwerpunktmäßig in Regionen und Ländern tätig, welche eine schwache Staatlichkeit und hierdurch bedingt ein hohes Korruptionsniveau im offiziellen und im informellen Sektor aufweisen. Der Gefahr von Mittel Fehlverwendungen kann aus Sicht der Fragesteller mit einer geeigneten und effektiven Berichterstattung bzw. einem Monitoring-system entgegengewirkt werden. Hierzu ist aus Sicht der Fragesteller eine nachvollziehbare und lückenlose Aufzeichnung aller Projektvorgänge zwingend erforderlich, weiter muss die Zielsetzung und Zielerreichung nach objektiven Kriterien messbar sein.

Insbesondere sind aus Sicht der Fragesteller strenge Wirtschaftlichkeitsprüfungen und ein effektives administratives Informationsmanagement erforderlich, um das Risiko von Mittel Fehlverwendungen durch das Personal der GIZ oder den lokalen Beteiligten zu minimieren.

Das BMZ stellt Vorgaben für die Berichterstattung auf und lässt die Einhaltung dieser Vorgaben durch die GIZ im Wege einer jährlichen externen Qualitätskontrolle überprüfen. Die Überprüfungen stellen zum Teil „schwerwiegen-

de Abweichungen“ von den Vorgaben des BMZ fest. Nach Studium des Ergebnisberichts der Externen Qualitätskontrolle 2017 (Ausschussdrucksache 19(19)142b, im Folgenden „Ergebnisbericht“ genannt) bezweifeln die Fragesteller die Effektivität und Geeignetheit des bestehenden Berichterstattungs- und Monitoringsystems der GIZ und des BMZ im Zusammenhang mit der oben ausgeführten Problematik. Besonders auffällig für die Fragesteller ist, dass in der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ des oben genannten Berichts „schwerwiegende Abweichungen“ festgestellt wurden. Die Vorgaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Wirtschaftlichkeit wurden laut dem Ergebnisbericht im Durchschnitt bei nur 46 Prozent der geprüften Projekte eingehalten (siehe Ergebnisbericht S. 9 und S. 11).

Dies ist nach den Feststellungen des Ergebnisberichts auf den Umstand zurückzuführen, dass bei einigen Projekten keine geeignete Prüfgrundlage gegeben war. Somit enthielten diese keine oder nur wenige nachprüfbare Informationen, anhand derer die Wirtschaftlichkeit bewertet werden könnte. Zwar sind durch die Gemeinsame Verfahrensreform (GVR) des BMZ und der GIZ im Jahr 2017 Vorgaben bezüglich der Wirtschaftlichkeit vorgesehen, jedoch liegt auch hier die Einhaltung der neuen Vorgaben im Rahmen der Kurzstellungen bei 33 Prozent (siehe Ergebnisbericht S. 58 a. E.).

Nach Ansicht der Fragesteller sind diese Ergebnisse äußerst bedenklich und zeigen ein Informations- und Steuerungsdefizit zwischen dem BMZ und der GIZ deutlich auf. Anhand der Feststellungen des Prüfberichts, insbesondere bezüglich der Wirtschaftlichkeit von Entwicklungsprojekten der technischen Zusammenarbeit, sind Zweifel an den bestehenden Kontrollinstrumenten zur Verhinderung von Korruption oder sonstigen Mittelfehlverwendungen nach Ansicht der Fragesteller berechtigt.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit müssen nach Auffassung der Fragesteller besonders im Rahmen der technischen Zusammenarbeit konsequent beachtet und zwingend durchgesetzt werden (vgl. Ziffer 17, Teil 1 der Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit; BMZ-Konzepte 165).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Fragesteller ausdrücklich nicht, dass anhand der Feststellungen der Externen Qualitätskontrolle 2017 Zweifel an den bestehenden Kontrollinstrumenten zur Verhinderung von Korruption und sonstigen Mittelfehlverwendungen berechtigt seien. Dies geben die Feststellungen des Berichts in keiner Weise her.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Inhalt und Zweck der Externen Qualitätskontrolle die Qualitätsverbesserung der administrativen Zusammenarbeit, also die Einhaltung formaler Vorgaben, zwischen Auftraggeber, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und Auftragnehmer, der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, ist. Die Externe Qualitätskontrolle dient der kontinuierlichen Kontrolle der Einhaltung der Verfahrensvorgaben des BMZ durch die GIZ. Anhand von Zufallsstichproben lässt das BMZ seit 2001 jährlich überprüfen, ob die GIZ die Vorgaben ihres Auftraggebers BMZ bei der Planung und Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (TZ) umsetzt. Die Externe Qualitätskontrolle der GIZ untersucht und beurteilt dabei ausschließlich die Qualität der Dokumente, wie etwa Modulvorschläge oder Vorhabenberichte (sog. Aktenprüfung), und die vorgabenkonforme Durchführung von Vorhaben (sog. Vor-Ort-Prüfung). Es handelt sich um keine Evaluierung des jeweiligen Vorhabens. Die Externe Qualitätskontrolle prüft, ob und inwiefern in Vorhaben der GIZ von Vorgaben abgewichen wird. Etwaige Abweichungen bei Aktenprüfungen (vgl. die Fragen 14, 15, 17, 19 und 20) beziehen

sich daher ausschließlich auf die Einhaltung der Vorgaben, die das BMZ der GIZ für die Aktenführung macht. Sofern solche Abweichungen festgestellt werden, werden diese, auch wenn sie minimal sind, als „Qualitätsmangel“ bewertet. Im Rahmen der Externen Qualitätskontrolle der GIZ werden nur die Indikatoren geprüft, die für die jeweiligen Vorhaben relevant sind. Daher kann es vorkommen, dass einige Indikatoren als nicht einschlägig bewertet werden. Hierdurch können sich Unterschiede zwischen der Anzahl der geprüften Vorhaben innerhalb eines Bewertungskriteriums ergeben.

Im Zuge der Gemeinsamen Verfahrensreform (GVR) im Jahr 2017 wurden die Vorgaben für die Umsetzung von Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit bereits weiterentwickelt, beispielsweise, um neue Anforderungen mit Blick auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und in Bezug auf eine transparentere Kostendarstellung zu berücksichtigen. Gleichzeitig wurden die Anforderungen an die Dokumente präzisiert und insgesamt deutlich erhöht. Bereits durch die schrittweise Umsetzung der GVR wurde eine Anhebung der Qualität von Dokumenten erreicht.

Angesichts der Einführung der neuen Vorgaben der GVR hat die GIZ einen seitens des BMZ ausdrücklich erwünschten Anpassungsprozess durchlaufen. Aufgrund der eingeführten Neuerungen waren Abweichungen im Rahmen der Externen Qualitätskontrolle durchaus zu erwarten. Die im Bericht der Externen Qualitätskontrolle 2017 abgegebenen Handlungsempfehlungen wurden zwischen BMZ und GIZ erörtert und die sich daraus ergebenden Anpassungsbedarfe bezüglich Prozessen und Vorgaben identifiziert sowie sukzessive umgesetzt. Dies ist ein laufender Prozess, zu dem sich BMZ und GIZ in stetigem Austausch befinden.

Die Externe Qualitätskontrolle ist ausdrücklich weder ein Instrument der Korruptionsbekämpfung noch der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung. Hierfür stehen andere wirkungsvolle Instrumente zur Verfügung, die gezielt auch diese Aspekte beurteilen und in der nachfolgenden Antwort der Bundesregierung näher ausgeführt werden. Ebenso wenig evaluiert die Externe Qualitätskontrolle die Wirksamkeit eines einzelnen Vorhabens. Der gezielte Fokus liegt auf der Überprüfung der administrativen Abläufe zwischen BMZ und GIZ, die gerade nicht der politischen Kontrolle des Parlaments unterliegen.

Daher handelt es sich bei einem Bericht der Externen Qualitätskontrolle um einen internen Bericht des BMZ und der GIZ, der über die genannten Institutionen hinaus nur dem Bundesrechnungshof zugänglich ist und für den keine grundsätzliche Veröffentlichung oder Übermittlung an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (AwZ) vorgesehen ist. Denn parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfG 67, 100, 140). Zudem würde die Funktionsfähigkeit der Externen Qualitätskontrolle beeinträchtigt. Mit ihren Empfehlungen trägt sie zur Optimierung des Verwaltungshandelns bei, deckt erkannte Missstände auf und stellt diese ab. Alle gewonnenen Informationen sind von den Beteiligten vertraulich zu behandeln und beziehen sich auf den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung, die administrative Zusammenarbeit zwischen BMZ und seiner Durchführungsorganisation, der GIZ. Durch die nicht mehr gewährleistete Vertraulichkeit würde die erforderliche Zusammenarbeit mit dem jeweils geprüften Bereich empfindlich gestört. Die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung der Externen Qualitätskontrolle als Kontrollinstrument der Verfahrensvorgaben würden damit dauerhaft Schaden nehmen.

Zu Inhalten Externer Qualitätskontrollen gibt die Bundesregierung daher im Detail grundsätzlich keine Auskunft. Der Bericht der Externen Qualitätskontrolle von 2017 wurde den Mitgliedern des AwZ ausnahmsweise übermittelt. Sofern nachfolgend Einzelfragen zum Bericht der Externen Qualitätskontrolle

von 2017 angebliche Missstände hinterfragen oder sich auf Aspekte der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung beziehen, werden diese im Folgenden beantwortet.

Unter Mittelfehlverwendung im Sinne der Fragestellung wird hier die bewusst fehlerhafte bzw. missbräuchliche Verwendung von Mitteln verstanden, welche zu einer Mittelrückforderung führte.

Bezüglich der Nennung von Projektnummern wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/9157 verwiesen.

1. Fand bezüglich der Beauftragung der Syspons GmbH zur Durchführung einer Externen Qualitätskontrolle der GIZ für die Jahre 2017 und 2018 durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine Ausschreibung statt?

Ja.

- a) Welches Vergabeverfahren fand hier Anwendung (bitte einschlägige Vorschriften zitieren)?

Es wurde ein sogenanntes offenes Verfahren (§ 15 Vergabeverordnung (VgV)) als Regelverfahren durchgeführt.

- b) Wann wurde das Vergabeverfahren eröffnet, und wo wurde dieses in welcher Form bekannt gemacht (bitte auf den Tag genau angeben)?

Dem Amt für Bekanntmachungen in der Europäischen Union (EU) wurde die maßgebliche EU-Auftragsbekanntmachung am 13. April 2017 zur Veröffentlichung übersandt (Bekanntmachungsnummer im ABl.: 2017/S 074-142592). Damit wurde das Vergabeverfahren eröffnet.

- c) Wie lautete die Bezeichnung des Auftragsgegenstandes?

Die Bezeichnung des Auftrags gemäß Bekanntmachung lautete: „Betriebliche Qualitätskontrolle/Externe Qualitätskontrolle GIZ“.

- d) Welchen Inhalt hat die erstellte Leistungsbeschreibung?

Gegenstand der Ausschreibung war die Durchführung von Leistungen der externen Qualitätskontrolle bei der staatlichen Durchführungsorganisation Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.

Die Leistungsbeschreibung konkretisiert diesen Auftragsgegenstand und geht dabei inhaltlich auf die im Folgenden aufgeführten Aspekte ein:

Inhalt der Leistungsbeschreibung:

I. Hintergrund und Zielsetzung des Auftrags

Es wird der Hintergrund des Auftrags erläutert und beispielsweise ausgeführt, dass im Rahmen einer jährlichen externen Qualitätskontrolle überprüft wird, wie die GIZ GmbH die Vorgaben des BMZ für die Planung und Durchführung von aus dem Haushaltstitel für Technische Zusammenarbeit finanzierten Entwicklungsvorhaben einhält. Zudem wird der Gegenstand der Ausschreibung beschrieben, die Fortführung der externen Qualitätskontrolle für einen Leistungszeitraum ab Juli/August 2017.

II. Aufgabenbeschreibung

Im Rahmen der Aufgabenbeschreibung wird der „Gegenstand der Untersuchung“, d. h. die Vorhaben der bilateralen Technischen Zusammenarbeit sowie die Art der Prüfung zunächst näher beschrieben. Im Nachgang werden einige „Organisatorische Rahmenbedingungen“ beschrieben.

Darauf folgen die Kapitel „Zentrale Fragestellungen für die Prüfung“; „Prüfgrundlage“; „zu prüfende Dokumente“ und „Vorgehensweise“ (mit den Unterkapiteln „Konzeptionsphase“; „Auswahl der Stichprobe“; „Prüfungsdurchführung“; „Auswertung und Berichtslegung“ und „vorläufiger Zeitplan“).

- e) Welche Zielsetzung wird grundsätzlich mit der Durchführung der Externen Qualitätskontrolle der GIZ seitens der Bundesregierung verfolgt?

Wurde diese Zielsetzung im Vergabeverfahren kommuniziert?

Die Externe Qualitätskontrolle dient zum einen der kontinuierlichen Kontrolle der Einhaltung von Verfahrensvorgaben des BMZ durch die GIZ und zum anderen dazu, systemische Verbesserungsbedarfe zu identifizieren. Dies wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens entsprechend kommuniziert.

- f) Welches Referat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung war zuständig für die Vergabe?

Zuständig war das Referat für EU-Vergaben des Bundesministeriums.

- g) Wurden in der Vergangenheit bereits Aufträge an die Syspons GmbH durch die Bundesregierung, durch die GIZ oder durch die KfW vergeben (bitte Datum der Beauftragung, Auftragsgegenstand und Auftragswert angeben)?

Auftraggeber	Vertragsgegenstand	Datum der Beauftragung
Auswärtiges Amt	Evaluierung	06.08.2014
Auswärtiges Amt	Programmberatung	30.07.2015
Auswärtiges Amt	Evaluierung	27.06.2017
Auswärtiges Amt	Studie	29.05.2018
Auswärtiges Amt	Evaluierung	11.06.2018
Auswärtiges Amt	Evaluierung	20.11.2018
Auswärtiges Amt	Workshop	15.12.2018
Bundesministerium des Innern	Evaluierung	15.12.2017
Bundesministerium des Innern	Befragung	27.03.2019
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Programmberatung	14.05.2014
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Befragung	21.03.2019
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Aufgabenkritik	10.11.2014
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Organisationsberatung	08.07.2015
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Organisationsberatung	28.02.2017
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Schulung	12.05.2017

Auftraggeber	Vertragsgegenstand	Datum der Beauftragung
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Externe Qualitätskontrolle	01.08.2017
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Evaluierung	20.09.2018
Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ)	Beratung (39 Einzelverträge)	Juni 2014 bis Juli 2019
Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ)	Projektauvaluierungen (9 Einzelverträge)	November 2014 bis Juli 2019

Eine Angabe des Auftragswerts kann nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs mit Grundrechten Dritter nicht erfolgen. Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament aus verfassungsrechtlicher Sicht dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen. Die erbetenen Angaben ermöglichen Rückschlüsse sowohl auf die Preisgestaltung des beauftragten Unternehmens als auch auf dessen Marktstrategie bzw. Marktausrichtung, welches für Wettbewerber einen Vorteil darstellen könnte. Die Gefahr, dass die Angabe der Auftragswerte zu einer Wettbewerbsverzerrung führt, ist in einem solchen Fall wie diesem, in dem allein nach grundrechtlich geschützten Informationen in Bezug auf einen einzelnen Grundrechtsträger, nämlich der Syspons GmbH, gefragt wird, besonders hoch. Diese mögliche Wettbewerbsverzerrung würde sowohl einen nicht hinzunehmenden Eingriff in die durch Artikel 12 GG geschützten Rechtspositionen des Unternehmens darstellen als auch das Grundrecht des betroffenen Unternehmens auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) unverhältnismäßig beschränken. Die Zustimmung des Unternehmens zur Veröffentlichung dieser Angaben liegt nicht vor. Aufgrund der Sensibilität, die mit der Offenlegung der erbetenen Informationen mit Bezug auf das Unternehmen verbunden ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, die betreffenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dem Parlament als Verschlussache zur Verfügung zu stellen. Die flächendeckende Weitergabe sensibler Informationen über das Unternehmen würde nicht nur eine Verletzung der Grundrechte des Unternehmens bedeuten, sondern auch ein erhebliches Reputationsrisiko für die Bundesregierung. Denn Unternehmen verlassen sich auf die vertrauliche Behandlung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine Veröffentlichung – auch wenn sie unter Verschluss geschieht und sich auf den Deutschen Bundestag beschränkt – würde das Vertrauensverhältnis gegenüber dem konkreten Unternehmen und potenziellen zukünftigen Vertragspartnern, auf deren Zusammenarbeit die Bundesregierung angewiesen ist, wesentlich beschädigen.

- h) Wie viele Unternehmen haben ein Angebot zur Durchführung der Externen Qualitätskontrolle 2017 abgegeben (bitte vollständig nach Eingangsdatum des Angebots, Unternehmen sowie wesentlichen Angebotseigenschaften angeben)?

Drei Unternehmen haben ein Angebot abgegeben.

Unternehmen/ Bieter	Eingangs- datum des Angebots	Wesentliche Angebotseigenschaften
Bieter 1 (Syspons GmbH)	14.06.2017	Günstigstes Angebot und bestes Preis-Leistungs-Verhältnis.
Bieter 2	06.06.2017	Im Preis-Leistungs-Verhältnis unterlegenes Angebot.
Bieter 3	19.06.2017	Im Preis-Leistungs-Verhältnis unterlegenes Angebot.

Eine Nennung der unterlegenen Bieter kann nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs mit den in Artikel 12 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen nicht erfolgen. Denn der vergaberechtlich verankerte Geheimwettbewerb trägt dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung. Mit der Nennung der unterlegenen Bieter würden die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anbietenden Unternehmen offenbart, da die erbetenen Angaben Rückschlüsse auf die Angebotsgestaltung und die generelle Marktstrategie bzw. Marktausrichtung der Unternehmen ermöglichen. Diese Informationen könnten für Wettbewerber einen Vorteil darstellen. Eine solche Wettbewerbsverzerrung würde sowohl einen nicht hinzunehmenden Eingriff in die durch Artikel 12 GG geschützten Rechtspositionen der Unternehmen darstellen als auch das Grundrecht der betroffenen Unternehmen auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) unverhältnismäßig beschränken. Die Zustimmung der Unternehmen zur Veröffentlichung dieser Angaben liegt nicht vor. Aufgrund der Sensibilität, die mit der Offenlegung der erbetenen Informationen mit Bezug auf die Unternehmen verbunden ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, die betreffenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dem Parlament als Verschlussache zur Verfügung zu stellen. Die flächendeckende Weitergabe sensibler Informationen über das Unternehmen würde nicht nur eine Verletzung der Grundrechte des Unternehmens bedeuten, sondern auch ein erhebliches Reputationsrisiko für die Bundesregierung. Denn Unternehmen verlassen sich auf die vertrauliche Behandlung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine Veröffentlichung – auch wenn sie unter Verschluss geschieht und sich auf den Deutschen Bundestag beschränkt – würde das Vertrauensverhältnis gegenüber dem konkreten Unternehmen und potenziellen zukünftigen Vertragspartnern, auf deren Zusammenarbeit die Bundesregierung angewiesen ist, wesentlich beschädigen.

- i) Welche Teilnahmebedingungen wurden seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegt?
- j) Wurden atypische Ausführungsbedingungen angegeben?
Wenn ja, welche?

Die Fragen 1i und 1j werden gemeinsam beantwortet.

Dem Vertrag wurde unter anderem die VOL/B zugrunde gelegt und es wurden insgesamt übliche Bedingungen gefordert.

Zum oben genannten Verfahren (Bekanntmachungsnummer im ABl.: 2017/S 074-142592) wurden die folgenden „Teilnahmebedingungen“ im Sinne von Abschnitt III.1) der EU-Auftragsbekanntmachung (Muster Standardformular 2 gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/1986) in Bekanntmachung und Vergabeunterlagen festgelegt:

III.1.1.) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:

Angaben zum Gewerbezentralregistereintrag

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Eigenerklärung des Bieters über Ausschlussgründe nach den §§ 123, 124 GWB; Eigenerklärung zu Unternehmensumsatz und Personalstand

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

Abgabe von drei mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbaren Referenzaufträgen;

Forderung nach Berufserfahrung für Projektleitung und Team sowie Mitwirkung an vergleichbarem Auftrag

III. 1.5.) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen:

keine

- k) Was war der geschätzte Gesamtwert des Auftrags im Vergabeverfahren?

Der geschätzte Gesamtwert des Auftrags betrug 2,2 Mio. Euro netto auf die maximal mögliche Vertragslaufzeit von insgesamt vier Jahren.

- l) In welcher Höhe wurde der Auftrag tatsächlich vergütet (bitte verursachungsgerechte Kostenaufschlüsselung)?

Eine gleichzeitige öffentliche Nennung des Namens des Auftragnehmers und der Vergütungshöhe inklusive detaillierter Kostenaufschlüsselung kann nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs mit den in Artikel 12 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen nicht erfolgen. Die geforderten Angaben sind geeignet, die Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation der Syspons GmbH und deren wesentliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Mitbewerbern zu offenbaren. Eine Veröffentlichung kann für die Syspons GmbH zu gravierenden Wettbewerbsnachteilen führen. Aus diesen Angaben könnten Rückschlüsse auf die spezifische Vorgehensweise der Syspons GmbH gezogen werden. Diese mögliche Wettbewerbsverzerrung würde sowohl einen nicht hinzunehmenden Eingriff in die durch Artikel 12 GG geschützten Rechtspositionen des Unternehmens darstellen als auch das Grundrecht des betroffenen Unternehmens auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) unverhältnismäßig beschränken. Die Zustimmung des Unternehmens zur Veröffentlichung dieser Angaben liegt nicht vor. Aufgrund der Sensibilität, die mit der Offenlegung der erbetenen Informationen mit Bezug auf das Unternehmen verbunden ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, die betreffenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dem Parlament als Verschlussache zur Verfügung zu stellen. Die flächendeckende Weitergabe sensibler Informationen über das Unternehmen würde nicht nur eine Verletzung der Grundrechte des Unternehmens bedeuten, sondern auch ein erhebliches Reputationsrisiko für die Bundesregierung. Denn Unternehmen verlassen sich auf die vertrauliche Behandlung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine Veröffentlichung – auch wenn sie unter Verschluss geschieht und sich auf den Deutschen Bundes-

tag beschränkt – würde das Vertrauensverhältnis gegenüber dem konkreten Unternehmen und potenziellen zukünftigen Vertragspartnern, auf deren Zusammenarbeit die Bundesregierung angewiesen ist, wesentlich beschädigen.

- m) Welche Vertragslaufzeit bzw. welcher Leistungstermin wurde vereinbart?

Der Vertrag wurde als Rahmenvereinbarung mit einer Laufzeit von zwölf Monaten ausgeschrieben und abgeschlossen. Gleichzeitig wurden bis zu drei, jeweils zwölfmonatige konsekutive Verlängerungsoptionen ausgeschrieben und vereinbart.

- n) Wie wurde das Auswahlverfahren hinsichtlich der Unternehmen ausgestaltet?

Welche Auswahlkriterien fanden Anwendung?

Die Auswahl fand im Rahmen eines offenen Verfahrens gemäß der im Vergaberecht vorgegebenen formalen Prüfkriterien (z. B. § 57 VgV) statt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1i und 1j sowie 1o verwiesen.

- o) Anhand welcher Kriterien wurde die Wirtschaftlichkeit der Angebote geprüft, und wie wurden diese gewichtet (bitte für alle eingegangenen Angebote ausführen)?

Die Wirtschaftlichkeit der Angebote wurde anhand der folgenden Zuschlagskriterien geprüft:

1. Qualitätskriterium „Qualität der fachlichen Ausarbeitung“ (Methodik, Arbeitsweise und -qualität) mit einer Gewichtung von 60 Prozent, davon:
 - Erläuterung zu Kalkulation/Zeitansätzen und Richtwerten der Leistungsbeschreibung: 20 Prozent
 - Beschreibung der Überarbeitung des Bewertungssystems (fünf mögliche inhaltliche Überarbeitungen vorschlagen und nach Verbesserungspotenzial priorisieren): 28 Prozent
 - Vergleichbarkeit zu den Ergebnissen bisheriger Untersuchungen erreichen und darstellen: 6 Prozent
 - Maßnahmen zum Qualitätssicherungs-Management: 6 Prozent.
2. Qualitätskriterium „Ausgeglichenes Geschlechterverhältnis des vorgeschlagenen Teams“ mit einer Gewichtung von 10 Prozent.
3. Preis mit einer Gewichtung von 30 Prozent.

Eine Auswertung der Angebote im Detail kann nicht erfolgen, da einer solchen Ausführung nach sorgfältiger Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsanspruch im Ergebnis die von Artikel 12 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen entgegenstehen. Denn die erbetenen Ausführungen ermöglichen Rückschlüsse auf die Preisgestaltung der Unternehmen, die für Wettbewerber einen Vorteil darstellen könnten. Diese mögliche Wettbewerbsverzerrung würde einen Eingriff in die durch Artikel 12 GG geschützten Rechtspositionen der Unternehmen darstellen. Durch die Veröffentlichung dieser wettbewerbsrelevanten Informationen wären die Unternehmen auch in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) betroffen. Die Zustimmung der Unternehmen zur Veröffentlichung dieser Angaben liegt nicht vor. Aufgrund der Sensibilität, die mit der Offenlegung der erbetenen Informationen mit Bezug auf die Unternehmen verbunden ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, die be-

treffenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dem Parlament als Verschluss-sache zur Verfügung zu stellen. Die flächendeckende Weitergabe sensibler In-formationen über die Unternehmen würde nicht nur eine Verletzung der Grund-rechte der Unternehmen bedeuten, sondern auch ein erhebliches Reputationsri-siko für die Bundesregierung. Denn Unternehmen verlassen sich auf die ver-trauliche Behandlung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine Veröf-fentlichung – auch wenn sie unter Verschluss geschieht und sich auf den Deut-schen Bundestag beschränkt – würde das Vertrauensverhältnis gegenüber den konkreten Unternehmen und potenziellen zukünftigen Vertragspartnern, auf de-ren Zusammenarbeit die Bundesregierung angewiesen ist, wesentlich beschädi-gen.

2. Wurden die Prüfkategorien der Externen Qualitätskontrolle der GIZ für die Jahre 2017 und 2018 seitens des Bundesministeriums für wirtschaftli-che Zusammenarbeit und Entwicklung vorgegeben?

Ja.

3. Was waren die Prüfinhalte und Ergebnisse der Externen Qualitätskontrol-len der GIZ oder äquivalenter Überprüfungen in den Jahren 2011 bis 2016?
 - a) Welcher Projektumfang war jeweils Gegenstand der Prüfung?
 - b) Wie wurden die überprüften Projekte jeweils ausgewählt?
 - c) Wie war das jeweilige Verhältnis von Aktenprüfung und Vor-Ort-Prüfung?
 - d) Welche Prüfkategorien und welche diesbezüglichen Bewertungskate-gorien waren Gegenstand der jeweiligen Prüfungen?
 - e) Von wem wurden die jeweiligen Externen Qualitätskontrollen der GIZ durchgeführt?
 - f) Welches Vergabeverfahren fand jeweils Anwendung?
 - g) Wie hoch waren die jeweiligen Kosten der Durchführung der Externen Qualitätskontrolle der GIZ?
 - h) Welche Handlungsbereiche zur Verbesserung der Qualität hinsichtlich der einzelnen Prüfungskategorien wurden jeweils aufgezeigt?
 - i) Wurden die Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Qualität durch die Bundesregierung angenommen, und wie wurden sie konkret umgesetzt (bitte nach Jahr der Prüfung, Handlungsempfehlung, Prüf-kategorie und tatsächlich vorgenommenen Umsetzungsvorgängen auf-schlüsseln)?

Die Fragen 3 bis 3i werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Welche Beweggründe lagen seitens der Bundesregierung respektive seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vor, die Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ in die Externe Qualitätskontrolle der GIZ im Jahr 2017 im Rahmen der Aktenprüfung einzubeziehen, und aus welchen Gründen blieb dies im Zeitraum vor der GVR, mit Ausnahme der „explorativen Prüfungen“, aus (siehe Ergebnisbericht S. 9 und S. 46 f.)?

Nach einer explorativen Prüfung 2013 finden seit 2014 regelmäßige Prüfungen in der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ in den Vor-Ort-Prüfungen statt, deren Ergebnisse in die Bewertung einfließen. Im Zuge der GVR wurden Vorgaben für Dokumente hinsichtlich des Aspekts Wirtschaftlichkeit weiter präzisiert, was dazu führte, dass die Prüfkategorie ab 2017 in die Aktenprüfung aufgenommen wurde.

5. Wie erfolgte die „explorative Prüfung“ der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Externen Qualitätskontrolle der GIZ in den Jahren 2013 bis 2016 nach Kenntnis der Bundesregierung?
 - a) Wie wurde der Begriff „Wirtschaftlichkeit“ in diesem Zusammenhang nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils definiert?
 - b) Welche Kriterien wurden hier herangezogen, um die Wirtschaftlichkeit zu bewerten (bitte für jede Prüfung gesondert angeben)?
 - c) Wie definiert die Bundesregierung den Begriff der „explorativen Prüfung“ im Zusammenhang der Prüfkategorie der Wirtschaftlichkeit?
 - d) Warum flossen die Ergebnisse der „explorativen Prüfung“ in den Jahren 2013 bis 2016 nicht in die Bewertung ein?

Die Fragen 5 bis 5d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Wurden vor der Gründung der GIZ im Jahr 2011 externe Qualitätskontrollen oder äquivalente Überprüfungen der technischen Zusammenarbeit durchgeführt?

Ja. Externe Qualitätskontrollen werden seit 2001 durchgeführt.

- a) Welche Zielsetzungen hatten die Prüfungen?
- b) Wie viele Projekte wurden jeweils geprüft, und wie war das Verhältnis von Aktenprüfung und Vor-Ort-Prüfung?
- c) Wer hat die Prüfungen in Auftrag gegeben, und von wem wurden sie durchgeführt?
- d) Welche Prüfkategorien waren Gegenstand der jeweiligen Überprüfungen?
- e) Was waren die Ergebnisse der Überprüfungen?
- f) Was waren die Kosten der Überprüfungen?

Die Fragen 6a bis 6f werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Warum wird die Externe Qualitätskontrolle der GIZ seit 2013 durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Auftrag gegeben?

Die Externe Qualitätskontrolle dient der kontinuierlichen Kontrolle der Einhaltung der Verfahrensvorgaben des BMZ durch die GIZ (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung). Um einen stärkeren Einfluss auf die Prozesse zur systematischen Verbesserung der Einhaltung der Verfahrensvorgaben ausüben zu können, beauftragt das BMZ die Externe Qualitätskontrolle seit 2013 selbst.

8. Aus welcher Grundgesamtheit wurde im Rahmen der Externen Qualitätskontrolle 2017 die Zufallsstichprobe der zu überprüfenden Projekte nach Kenntnis der Bundesregierung gezogen?

Welches Auswahlverfahren fand nach Kenntnis der Bundesregierung Anwendung (bitte Anzahl an Projekten in der Grundgesamtheit nennen)?

9. War es von der Bundesregierung beabsichtigt, nur laufende Vorhaben der GIZ in die Grundgesamtheit zur Stichprobenentnahme einzubeziehen, wie dies laut Prüfbericht geschehen ist (siehe Ergebnisbericht, Anhang I, Auswahlprozess der Vorhaben)?
 - a) Wenn ja, welches Motiv lag dieser möglichen Absicht zugrunde?
 - b) Wenn nein, welche Gründe sieht die Bundesregierung, dass nur laufende Vorhaben einbezogen wurden?

Die Fragen 8 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Für Vorhaben, die vor der GVR konzipiert wurden, betrug die Grundgesamtheit 822 Vorhaben. Vor der Ziehung der Zufallsstichprobe wurden zunächst Kriterien für die Verteilung der Stichprobe sowie Auswahl- und Ausschlusskriterien für die Bereinigung der Grundgesamtheit festgelegt. Aus den verbleibenden 128 Vorhaben wurde die Zufallsstichprobe für die Externe Qualitätskontrolle 2017 gezogen.

Für Vorhaben, die nach der GVR konzipiert wurden, betrug die Grundgesamtheit zwölf Vorhaben. Alle zwölf Vorhaben wurden in der Externen Qualitätskontrolle geprüft.

Die Beschränkung der Stichprobe ausschließlich auf laufende Vorhaben stellt sicher, dass sich die Handlungsempfehlungen des Prüfberichts nur auf aktuelle und nicht auf überholte Sachverhalte beziehen und die identifizierten Verbesserungsbedarfe bei der Einhaltung von Vorgaben des BMZ entsprechend umgesetzt werden können. Darüber hinaus ist es für die Vor-Ort-Prüfungen notwendig, dass sich die Vorhaben in der Umsetzung befinden. Um auch die Einhaltung der neuen Verfahrensvorgaben für Kurzstellungnahmen nach der GVR zu überprüfen, war es außerdem notwendig, Vorhaben in die Prüfung einzubeziehen, die sich noch im Konzeptionsstadium befanden und demnach noch nicht in Auftrag gegeben waren.

10. War es von der Bundesregierung beabsichtigt, Global-, Sektor- oder Konventionsvorhaben nicht im Rahmen der Externen Qualitätskontrolle 2017 zu prüfen, wie dies dem Prüfbericht zu entnehmen ist (siehe Ergebnisbericht, Anhang I, Auswahlprozess der Vorhaben)?
 - a) Wenn ja, welches Motiv lag dieser möglichen Absicht zugrunde?
 - b) Wenn nein, welche Gründe sieht die Bundesregierung, dass diese Vorhaben nicht geprüft wurden?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Ja, da sich Global-, Sektor- und Konventionsvorhaben konzeptionell von bilateralen Vorhaben unterscheiden.

11. Wann wurde die Stichprobe der zu überprüfenden Projekte nach Kenntnis der Bundesregierung gezogen, und in welchem zeitlichen Abstand erfolgte danach die konkrete Prüfung der Akten (bitte auf den Tag genau angeben)?

Die Ziehung der Stichprobe der Vorhaben, die nach den Vorgaben des BMZ vor der GVR konzipiert wurden, erfolgte Anfang September 2017. Die Aktenprüfungen fanden von November 2017 bis Februar 2018 statt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. In welcher Art und Weise wurde der Syspons GmbH der Zugang zu den für die Aktenprüfung erforderlichen Dokumenten gewährt?

Alle für die Aktenprüfung relevanten Vorhabendokumente wurden den Prüferinnen und Prüfern elektronisch zur Verfügung gestellt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. In welcher Art und Weise wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Syspons GmbH der Zugang zu den Vorhaben im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung gewährt?
 - a) Wie viele Prüfer der Syspons GmbH waren an den Vor-Ort-Prüfungen beteiligt (bitte für jedes geprüfte Projekt angeben)?
 - b) Über welche Zeiträume wurden die Vor-Ort-Überprüfungen durchgeführt (bitte für jedes geprüfte Projekt angeben)?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

An den zehn Vor-Ort-Prüfungen waren insgesamt acht Prüfer der Syspons GmbH beteiligt. Die Vor-Ort-Prüfungen wurden von Anfang Dezember 2017 bis Mitte März 2018 durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- c) Welche Aktionsräume des Projektes „Aufbau der Biodiversity Partnership Mesoamerika“ (Projektnummer 2012.2516.8) wurden im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung durch die Syspons GmbH besichtigt?

Die Vor-Ort-Prüfung fand in Santo Domingo und Samaná (Dominikanische Republik) sowie in San José (Costa Rica) statt.

- d) Welche Aktionsräume des Projektes „Soziale Grundrechte für benachteiligte Bevölkerungen“ (Projektnummer 2015.2057.6) wurden im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung durch die Syspons GmbH besichtigt?

Die Vor-Ort-Prüfung fand in Skopje und Kumanovo (Mazedonien), Pristina und Prizren (Kosovo) sowie Belgrad und Novi Sad (Serbien) statt.

- e) Welche Aktionsräume des Projektes „Institutionelle Stärkung des Biodiversitätssektors in ASEAN“ (Projektnummer 2014.2288.0) wurden im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung durch die Syspons GmbH besichtigt?

Die Vor-Ort-Prüfung fand in Manila und Los Baños (Philippinen) statt.

- f) Wurden die Vor-Ort-Prüfungen den zuständigen Stellen der lokalen Niederlassungen der deutschen Durchführungsorganisationen oder sonstigen Verantwortlichen nach Kenntnis der Bundesregierung vorab angekündigt?

Wenn ja, warum wurde die Vor-Ort-Prüfung angekündigt, und wie stellte die Bundesregierung sicher, dass es hierdurch nicht zu Verzerrungen der tatsächlichen Umsetzungssituation kam?

- g) Wann wurden die Vor-Ort-Prüfungen nach Kenntnis der Bundesregierung angekündigt (bitte für jedes Projekt zuordnungsfähig angeben)?

Die Fragen 13f und 13g werden gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortlichen für die Vorhaben wurden etwa vier Wochen vor dem Prüfzeitraum darüber informiert, dass eine Vor-Ort-Prüfung stattfinden wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die GIZ den Prüfern rechtzeitig Zugang zu allen relevanten Prüfungsaspekten verschaffen kann und zum Beispiel wichtige Partner oder Personal der GIZ nicht abwesend sind. Alle Vorhaben werden über Zeiträume von mindestens drei Jahren oder länger umgesetzt. Eine Verzerrung der tatsächlichen Umsetzungssituation ist in der kurzen Zeitspanne zwischen Ankündigung der Prüfung und Untersuchung nicht möglich. Einer sehr kurzfristigen Ankündigung der Prüfung stünde unterdessen das Ziel der Externen Qualitätskontrolle entgegen, gemeinsam mit der GIZ Lerneffekte zu erzielen.

14. Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis der Externen Qualitätskontrolle 2017 der GIZ hinsichtlich der Aktenprüfung in der Prüfkategorie „Einhaltung der entwicklungspolitischen Vorgaben“ (Abweichung von 33 Prozent), und wie beabsichtigt sie die diesbezüglichen Erkenntnisse der Prüfung konkret zu nutzen (siehe Ergebnisbericht S. 7 a. E.)?
- a) Wie erklärt sich die Bundesregierung dieses Ergebnis?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung ihre tatsächliche politische Steuerungsfähigkeit der GIZ unter Berücksichtigung der „deutlichen Abweichung“ von 32 Prozent in dieser Prüfkategorie?
- c) Durch welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung in Zukunft geringere Abweichungen sicherstellen?
- Wird sie die im Ergebnisbericht vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen umsetzen?

Die Fragen 14 bis 14c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der GVR bereits neue Vorschriften entwickelt, um die Auseinandersetzung mit entwicklungspolitischen Vorgaben in den Angebotsdokumenten weiter zu verbessern. Diese Vorgaben werden grundsätzlich als ausrei-

chend erachtet, um entwicklungspolitischen Aspekten in der Vorhabensteuerung Rechnung zu tragen. Die im Prüfbericht festgestellte Abweichung wird im Wesentlichen auf den mit der Einführung der neuen Anforderungen der GVR verbundenen Anpassungs- und Lernprozess innerhalb der GIZ zurückgeführt und auf die Herausforderung, dem erhöhten Qualitätsstandard für die Dokumente sowohl in inhaltlicher als auch in formaler Hinsicht zu genügen. Die im Bericht abgegebenen Handlungsempfehlungen wurden im Rahmen der Auswertungssitzung des Berichts der Externen Qualitätskontrolle 2017 zwischen BMZ und GIZ erörtert und es wurden entsprechende Handlungsbedarfe mit Blick auf eine intensivere Programmbildung sowie die Darstellung von Wirkungszusammenhängen verschiedener Maßnahmen in den Angebotsdokumenten festgehalten.

- d) Welche Mittel oder Instrumente stehen der Bundesregierung zur Verfügung, wenn festgestellt wird, dass Vorhaben der GIZ nicht den entwicklungspolitischen Vorgaben entsprechen?
- e) Wurden diese Mittel oder Instrumente jemals seitens der Bundesregierung eingesetzt (bitte Beispiele nennen)?

Die Fragen 14d und 14e werden gemeinsam beantwortet.

Etwaige Abweichungen, die in der Aktenprüfung festgestellt wurden, bedeuten nicht, dass Vorhaben der GIZ nicht den entwicklungspolitischen Vorgaben entsprechen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- f) Wie wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Mittelwert der Zielerreichung des Bewertungskriteriums A („Die länder- und regionalspezifischen Vorgaben des BMZ werden berücksichtigt“) im Einzelnen durch die Prüfung ermittelt, insbesondere der Prüfindikatoren E-A1a bis E-A4a (vor der Gemeinsamen Verfahrensreform – GVR) (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 20)?

Der Mittelwert des Bewertungskriteriums stellt die durchschnittliche Einhaltung der jeweils relevanten Vorgaben durch die geprüften Vorhaben (sowohl vor und nach der GVR) dar, d. h. jede einzelne Bewertung der Indikatoren geht mit dem gleichen Gewicht in die Ermittlung der Mittelwerts für das Bewertungskriterium ein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- g) Wie wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Mittelwert der Zielerreichung der Prüfindikatoren E-A1 bis E-A4 (nach GVR) des Bewertungskriteriums A im Einzelnen durch die Prüfung ermittelt?

Liegt der Ermittlung ein Gradationssystem vor, und wenn ja, wurde dieses Gradationssystem seitens der Bundesregierung vorgegeben, und wie ist es ausgestaltet (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 20)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14f verwiesen.

- h) Welcher qualitative Unterschied besteht zwischen den Prüfindikatoren der Gruppe E-A1a, E-A3a und der Gruppe E-A2a, E-A4a nach Kenntnis der Bundesregierung (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 20)?

Die Indikatoren in der ersten Gruppe messen, inwiefern auf strategische Referenzdokumente Bezug genommen wird. Die Indikatoren in der zweiten Gruppe messen, inwiefern dieselben tatsächlich reflektiert werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- i) Hat die GVR nach Ansicht der Bundesregierung einen positiven Effekt hinsichtlich der Prüfkategorie „Einhaltung entwicklungspolitischer Vorgaben“, und auf welche Umstände stützt sie ihre Ansicht?

Ja. Sowohl die Externe Qualitätskontrolle als auch interne Auswertungen weisen darauf hin, dass die Qualität der Dokumente durch die GVR gestiegen ist. Mit Einführung der GVR wurden die Anforderungen präzisiert und in den Handreichungen wurde auf hierfür wesentliche Dokumente verwiesen.

- j) Wie bewertet die Bundesregierung die Repräsentativität der Ergebnisse der Aktenprüfung der Prüfkategorie „Einhaltung entwicklungspolitischer Vorgaben“ bezüglich der neuen Prüfindikatoren (nach GVR) im Hinblick auf die Anzahl der geprüften Projekte (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 20 bis S. 26)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- k) Wie bewertet die Bundesregierung die Abstimmungsmechanismen zwischen der GIZ und der KfW im Allgemeinen und insbesondere im Hinblick auf das Ergebnis des Prüfindikators E-E2a („Im Angebot PV-A oder PV-B werden Abstimmungsmechanismen mit der KfW reflektiert“)?

Die Abstimmung zwischen GIZ und KfW wird von der Bundesregierung positiv bewertet. Die Abstimmung findet im Wesentlichen in Koordinierungsrunden unter Federführung der Botschaft vor Ort sowie im Rahmen von Prüfmissionen und der Programmbildung in den Schwerpunkten der Zusammenarbeit statt. Der genannte Indikator misst ausschließlich die Reflexion der Abstimmungsmechanismen in den Angebotsdokumenten und lässt daher nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die tatsächliche Abstimmung zwischen den genannten Durchführern zu.

15. Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis der Externen Qualitätskontrolle 2017 der GIZ hinsichtlich der Aktenprüfung in der Prüfkategorie „Zielsystem“ (Abweichung von 20 Prozent), und wie beabsichtigt sie die diesbezüglichen Erkenntnisse der Prüfung konkret zu nutzen (siehe Ergebnisbericht S. 8)?

- a) Wie erklärt sich die Bundesregierung die Verschlechterung (durchschnittliche Abweichung aller Prüfjahre: 14 Prozent) in dieser Prüfkategorie (siehe Ergebnisbericht S. 8)?

Die Fragen 15 und 15a werden gemeinsam beantwortet.

Die Abweichung in der Prüfkategorie „Zielsystem“ stellt nach der Prüfsystematik eine „leichte Abweichung“ dar. Die schlechtere Bewertung im Vergleich zu den vergangenen Prüfjahren kann auf die Verschärfung der bestehenden Vorgaben für Zielsysteme zurückgeführt werden. Hinsichtlich der Weiterentwicklung der bestehenden Systeme sowie der Nutzung der Erkenntnisse aus der Externen Qualitätskontrolle wird auf die Antwort zu Frage 15b verwiesen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- b) Ist ein systematischer Ansatz der Zielindikatoren bereits vorhanden, und wie ist dieser Ansatz ausgestaltet?

Die Steuerung und das Monitoring des BMZ stützen sich auf einen systematischen Ansatz inklusive der für ein ergebnisbasiertes Management eingesetzten, international anerkannten Instrumente Wirkungsmatrix und Wirkungslogik.

Diese sind wichtige Instrumente sowohl für die Planung und Beauftragung als auch Steuerung der Vorhaben. Mit der GVR wurde dieser systematische Ansatz verstärkt. Die Steuerung der bilateralen Zusammenarbeit durch das BMZ unterliegt einem zirkulären Steuerungsverständnis. Programme und Module werden – in ihrer jeweiligen Wirkungsmatrix – durch Ziele und Indikatoren unterlegt und müssen kausal verknüpft sein. Die Ausgestaltung der Ziele und Zielindikatoren geschieht im Dialog zwischen Durchführungsorganisationen und BMZ bereits zu Beginn der strategischen Planung. Vorgaben für die Qualität und Funktion der Instrumente basieren auf den Kriterien des Ausschusses für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) und den SMART-Kriterien (SMART: spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert) für Ziele und Indikatoren.

- c) Wird die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Kausalbeziehungen innerhalb der erstellten Wirkungsmatrizen durch die Bundesregierung geprüft?

Wenn ja, welches Referat ist hierfür zuständig, und anhand welcher Vorgaben wird geprüft?

Ja. Die Zuständigkeit liegt beim projektführenden Referat. Die Verfahren enthalten Vorgaben zu Qualitätsstandards von Zielen, Indikatoren und Wirkungsebenen.

- d) Welche Monitoringsysteme zur Steuerung der Vorhaben existieren bereits, und wie beabsichtigt die Bundesregierung diese zu stärken?
- e) Welche steuerungsrelevanten Daten bzw. Informationen fließen bereits in das existente Monitoringsystem ein?
- f) Welche Daten und Informationen erachtet die Bundesregierung als steuerungsrelevant hinsichtlich der Zielsysteme der Vorhaben?
- g) Welche weiteren Daten und Informationen beabsichtigt die Bundesregierung in das Monitoringsystem einfließen zu lassen?

Die Fragen 15d bis 15g werden gemeinsam beantwortet.

Die Durchführungsorganisationen berichten im Rahmen der Vorhabendurchführung jährlich an das BMZ. Die Berichterstattung dient der Rechenschaft gegenüber dem BMZ und seiner Information zu wesentlichen Aspekten der Vorhabendurchführung. Sie bildet eine wichtige Grundlage für die politische Steuerung. Die Berichterstattung der Durchführungsorganisation stellt den Stand der Zielerreichung des Vorhabens anhand der Indikatoren der Wirkungsmatrix dar und soll eine Einschätzung abgeben, ob die Ziele in der Laufzeit erreichbar sind. Sie informiert das projektführende Referat über die Entwicklungen im Interventionsbereich und den Fortschritt des Vorhabens vor dem Hintergrund der politischen Zielsetzungen. Zukünftig informiert die Berichterstattung noch umfangreicher über den Stand der Kostentwicklung.

Die in der Externen Qualitätskontrolle erwähnten Mängel der Indikatoren beziehen sich nicht auf das Monitoringsystem des BMZ selbst, sondern vor allem auf die Qualität der Indikatoren.

- h) Sind bereits Verfahren bezüglich einer anlassbezogenen Anpassung der Zielsysteme etabliert, und wie sind diese konkret ausgestaltet?

Ja, solche Verfahren für eine anlassbezogene Anpassung der Zielsysteme gibt es bereits. Hierzu reichen die Durchführungsorganisationen dem BMZ Änderungsschreiben ein. Die Umsteuerung des Vorhabens erfolgt dann durch die Zustimmung des projektführenden Referats.

- i) Welche sonstigen Gründe für die Anpassung von Zielsystemen sind von der Bundesregierung anerkannt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15h verwiesen.

- j) Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis des Prüfindikators Z-A1 („Das Modulziel wird aus den Programmzielen abgeleitet“; Abweichung 42 Prozent) des Bewertungskriteriums A der Prüfkategorie „Zielsystem“ im Hinblick auf die im Prüfbericht attestierte „deutliche Steigerung der Qualität“ (siehe Ergebnisbericht S. 60) durch die Einführung der GVR, und wie erklärt sie sich diese „schwerwiegende Abweichung“ in den Modulvorschlägen (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 30)?

Der Indikator Z-A1 ist einer von 47 Indikatoren, welche die Qualität der Modulvorschläge beschreiben. Die festgestellte Abweichung ist im Wesentlichen auf den mit der Einführung der GVR und den mit den neuen Anforderungen verbundenen Anpassungs- und Lernprozess innerhalb der GIZ zurückzuführen. Um nachzuvollziehen, inwiefern die GVR zu einer Veränderung der Qualität der Dokumente beigetragen hat, wurde eine zusätzliche Bewertung der Dokumente nach den Vorgaben vor der GVR vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Bewertung können als Gradmesser für den Einfluss der GVR auf die Qualität der Dokumente interpretiert werden. Im Rahmen dieser zusätzlichen Bewertung wurde festgestellt, dass die GVR zu einer Steigerung der Qualität der geprüften Modulvorschläge in den ausgewählten Bewertungskriterien beigetragen hat.

- k) Durch welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung in Zukunft sicherstellen, dass in Auftrag gegebene Module den Programmvorgaben und den politischen Vorgaben bereits in der Phase des Modulvorschlags entsprechen?

Die Einordnung eines Moduls in ein Programm erfolgt bereits bei der Erstellung der Kurzstellungnahme und damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Prozess der Angebotserstellung. Die Kurzstellungnahme ist Grundlage für die Prüfung des Vorhabens. Die Ergebnisse der Prüfung werden mit dem BMZ erörtert, bevor auf ihrer Basis ein entsprechender Modulvorschlag beim BMZ eingereicht wird.

Etwaige Abweichungen, die in der Aktenprüfung festgestellt wurden, bedeuten nicht, dass Vorhaben der GIZ nicht den developmentpolitischen Vorgaben entsprechen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- l) Durch welches Referat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird die Übereinstimmung eines Modulvorschlags (nach GVR) mit den Programmzielen oder dem strategischen Bezugsrahmen geprüft?

Falls nicht durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geprüft, durch wen wird geprüft, und wie ist die Prüfung ausgestaltet (Stichprobe oder umfassende Prüfung jedes Modulvorschlags)?

Dies wird durch das jeweils projektführende Referat im Rahmen des Beauftragungsverfahrens geprüft.

- m) Wie wird der Begriff des „strategischen Bezugsrahmens“ nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb des Prüfsystems und des Ergebnisberichts der Externen Qualitätskontrolle der GIZ 2017 definiert?

Als strategischer Bezugsrahmen werden die jeweils relevanten länderbezogenen Strategiedokumente und thematische Dokumente zur Bestimmung der entwicklungspolitischen Ziele des BMZ bezeichnet.

- n) Was ist das im Prüfbericht genannte „AURA-Format“, und für welche Bereiche des Auftragsverhältnisses zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der GIZ ist es relevant (siehe Ergebnisbericht S. 25)?

AURA ist die Abkürzung für den ab 2003 zwischen BMZ und GIZ eingeführten Auftragsrahmen, der das Auftragsverständnis zwischen BMZ und GIZ im Auftragsverfahren der bilateralen Technischen Zusammenarbeit konkretisiert. Dem BMZ obliegt demnach die entwicklungspolitische Steuerung der Vorhaben und der GIZ die Durchführungsverantwortung hierfür. Damit verantwortet die GIZ (zusammen mit dem Partner) die Erreichung des in Auftrag gegebenen Projektziels und die Orientierung auf Wirkungen und richtet die Durchführung des Vorhabens hierauf aus. Dieses Grundverständnis wurde mit der GVR weiterentwickelt.

- o) Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse des Prüfindikators Z-B2a („Der überwiegende Teil [75 Prozent] der Indikatoren ist spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert“; Abweichung von 74 Prozent) des Bewertungskriteriums B („Die Indikatoren erfüllen die formalen Vorgaben des BMZ“) der Prüfkategorie „Zielsystem“ im Hinblick auf die Erreichung entwicklungspolitischer Wirkungen als übergeordnetes Ziel der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 31)?

Im Rahmen des Prüfberichts wird ein Indikator bereits als nicht SMART beurteilt, wenn nur eines der fünf SMART-Kriterien nicht erfüllt ist. Indikatoren, die nur eine geringfügige Abweichung aufweisen, sind in aller Regel verwendbar, um Ergebnisse und Wirkungen zu beurteilen.

- p) Welche Bedeutung hat der Prüfindikator Z-B2a nach Ansicht der Bundesregierung für den Wirkungsnachweis eines Moduls der technischen Zusammenarbeit, und welche Aussagekraft besitzt dieser Indikator im Hinblick auf die (politische) Steuerungsfähigkeit nach Auffassung der Bundesregierung (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 31)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 15d bis 15o verwiesen.

- q) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Aussagekraft der vorgegebenen Indikatoren für den Wirkungsnachweis zu erhöhen?

Die Anpassung und Umsetzung der Qualitätsstandards und Vorgaben ist ein kontinuierlicher Prozess. Um die weitere Verbesserung der Qualität der Informationen zu erreichen, arbeitet das BMZ gemeinsam mit den Durchführungsorganisationen an der Weiterentwicklung seines Ansatzes für ergebnisorientiertes Management und an Qualitätsstandards für Ziele und Indikatoren des Zielsystems.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15o verwiesen.

- r) Wie erklärt sich die Bundesregierung die Ergebnisse der Prüfindikatoren Z-B2 („Der überwiegende Teil [75 Prozent] der Indikatoren ist spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert“ [nach GVR]; Abweichung 83 Prozent) und Z-B5 („Die Datenquelle und die Datenerhebungsmethode für die Indikatoren sind angemessen, um den Indikator zu messen“ [nach GVR]; Abweichung 67 Prozent) des Bewertungskriteriums B (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 31)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 15o und 15q verwiesen.

- s) Kann nach Auffassung der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erwähnten Prüfindikatoren Z-B2a, Z-B2 und Z-B5 überhaupt die Aussage getroffen werden, dass entwicklungspolitische Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit nachweislich Wirksamkeit entfalten?

Wenn ja, auf welche Umstände oder Tatsachen stützt sich die Bundesregierung?

Die Externe Qualitätskontrolle ist kein Instrument zur Überprüfung der Wirksamkeit von Vorhaben, hierzu wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/9337 verwiesen.

- t) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der erwähnten Prüfindikatoren Z-B2 und Z-B5, hinsichtlich der im Prüfbericht attestierten „Qualitätssteigerung“ (siehe Ergebnisbericht S. 60) infolge der Einführung der GVR, unter Berücksichtigung der Relevanz der Indikatoren für die Feststellbarkeit der Wirtschaftlichkeit (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 31)?

Die von den Fragestellern genannte Textstelle im Prüfbericht bezieht sich auf die Steigerung der Qualität der Modulvorschläge insgesamt. Die Prüfindikatoren Z-B2 und Z-B5 sind jedoch nur zwei von 47 Indikatoren, die die Qualität der Modulvorschläge prüfen. Für den Einfluss der GVR auf die Qualität der Modulvorschläge wird auf die Antwort zu Frage 15j verwiesen. Für die Schlussfolgerungen der Bundesregierung aus den Ergebnissen des Prüfberichts wird auf die Antwort zu Frage 15o verwiesen.

- u) Wie beurteilt die Bundesregierung das Ergebnis des Prüfindikators Z-C5 („Die Wirkungslogik stellt das zeitliche und inhaltliche Zusammenspiel der Outputs schlüssig dar“; Abweichung 64 Prozent) des Bewertungskriteriums C („Die Darstellung der angestrebten Wirkungen entspricht den formalen Vorgaben des BMZ“) der Prüfkategorie „Zielsystem“ bezüglich der Nachvollziehbarkeit der angegebenen Wirkungszusammenhänge (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 32)?

Laut Prüfbericht ist wesentlicher Grund für dieses Ergebnis, dass fast ausschließlich das Ende der Laufzeit des Moduls als zeitliche Einordnung der Outputs angegeben wird und auf dieser Grundlage eine Nachvollziehbarkeit des zeitlichen Zusammenspiels der unterschiedlichen Outputs nicht ausreichend möglich ist. Das BMZ hat dies in die laufenden Prozesse zur Verbesserung von Qualitätsstandards aufgenommen (siehe die Antworten zu den Fragen 15o und 15q). Neben der Wirkungsmatrix werden die Wirkungsannahmen explizit textlich in den Modulvorschlägen erläutert.

16. Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis der Externen Qualitätskontrolle 2017 der GIZ hinsichtlich der Vor-Ort-Prüfungen in der Prüfkategorie „Zielsystem“ (Abweichung 28 Prozent), und wie beabsichtigt sie die diesbezüglichen Erkenntnisse der Prüfung konkret zu nutzen (siehe Ergebnisbericht S. 8)?
- Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis des Bewertungskriteriums p („Das M&E-System misst die Zielerreichung der Vorhaben und dient der Steuerung“) der Prüfkategorie „Zielsysteme“ im Hinblick auf die Ergebnisse der Vorjahre, und wie erklärt sie sich die festgestellte Verschlechterung (siehe Ergebnisbericht S. 8 und Anhang V, S. 35)?
 - Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis des Prüfindikators Z-p1a („Das M&E-System liefert relevante Daten zur Zielerreichung des Vorhabens“; Abweichung 40 Prozent) und Z-p3a („Das M&E-System wird zur Steuerung des Vorhabens genutzt“; Abweichung 40 Prozent) des Bewertungskriteriums p der Prüfkategorie „Zielsysteme“ im Hinblick auf die Steuerungsfähigkeit der Vorhaben im Allgemeinen (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 35)?

Die Fragen 16 bis 16b werden gemeinsam beantwortet.

Die in der Externen Qualitätskontrolle erwähnten Abweichungen in dieser Kategorie beziehen sich nicht auf das Monitoringsystem selbst, sondern auf die Qualität der Indikatoren bzw. die daraus ermittelten Daten. Hierzu stehen BMZ und GIZ in engem Austausch, um gemeinsam das Qualitätsmanagement entsprechend anzupassen und eine weitere Verbesserung bei Zielsystemen und Qualitätsstandards zu erreichen (siehe auch die Antworten zu den Fragen 15d bis 15g, 15o und 15q).

- Welche Maßnahmen werden seitens der Bundesregierung ergriffen, damit die Steuerungsfähigkeit der Vorhaben durch Nutzung des Monitoringsystems erhöht wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15q verwiesen.

- Hält die Bundesregierung das zum Zeitpunkt der Prüfung verwendete Monitoringsystem für ausreichend in Bezug auf die Rechenschaftslegung der GIZ gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 16 bis 16b verwiesen.

17. Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis der Externen Qualitätskontrolle 2017 der GIZ hinsichtlich der Aktenprüfung in der Prüfkategorie „Angebotslegung und Berichterstattung“ (Abweichung 20 Prozent), und wie beabsichtigt sie die diesbezüglichen Erkenntnisse der Prüfung konkret zu nutzen (siehe Ergebnisbericht S. 8)?
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Kommunikation zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der GIZ im Hinblick auf die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen des Ergebnisberichts?
 - Bestätigt die Bundesregierung die Feststellung des Ergebnisberichts, dass im Rahmen der Berichterstattung der GIZ an das BMZ eine „affirmative Darstellung der Vorhabendurchführung und -entwicklung“ vorherrscht (siehe Ergebnisbericht S. 33)?
Wenn nein, wie erklärt sich die Bundesregierung die Feststellung der Prüfer?

- c) Wie bewertet die Bundesregierung die Feststellung des Ergebnisberichts, dass die Art der Berichterstattung nur eingeschränkten Nutzen für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufweist (siehe Ergebnisbericht S. 33)?
- d) Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung des Ergebnisberichts, dass seitens der GIZ mangelnde Transparenz und Offenheit, insbesondere im Zusammenhang mit Risiken und Schwierigkeiten, gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorliegt (siehe Ergebnisbericht S. 33)?

Die Fragen 17 bis 17d werden gemeinsam beantwortet.

Die Ergebnisse der Aktenprüfung in der Prüfkategorie „Angebotslegung und Berichterstattung“ zeigen eine „leichte Abweichung“ im Sinne der Prüfsystematik. Auch hier ist das Ergebnis im Lichte der durch die GVR verschärften Anforderungen für die Vorhabendokumente zu bewerten. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Prüfberichts, dass sich die Qualität der Berichterstattung weiter steigern kann und der Fokus auf eine transparente und proaktive Kommunikation gelegt werden muss. Unabhängig davon ist die Kommunikation zwischen BMZ und GIZ regelmäßig und konstruktiv. Mit der Einführung der GVR wurden die Vorgaben des BMZ zu Zielerreichung, Nachhaltigkeit, Risiken sowie Empfehlungen für den Politikdialog und die Beschreibung von Lernerfahrungen aus der Durchführung weiter präzisiert und beispielsweise eine kommentierte Gliederung für die Berichterstattung entwickelt, um die Steuerungsrelevanz der Informationen in den Dokumenten weiter zu erhöhen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass im Prüfzeitraum 2017 noch keine Berichte nach dem neuen Format vorlagen, sodass die durch die GVR erzielten Verbesserungen in diesem Bereich noch nicht abgebildet werden konnten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- e) Warum wurden seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung keine inhaltlichen und formalen Vorgaben zur Erstellung von Kurzstellungnahmen vor der GVR gegenüber der GIZ vorgegeben (siehe Ergebnisbericht S. 33), und welche Relevanz haben die Kurzstellungnahmen nach Auffassung der Bundesregierung für die (politische) Steuerungsfähigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung?

Bis zur Einführung der GVR wurden Kurzstellungnahmen in der Regel für Neuvorhaben und damit für einen Teil der in Auftrag zu gebenden Vorhaben erstellt. Inhaltliche Vorgaben für die Kurzstellungnahme wurden bereits vor der GVR gemacht (vgl. die Antwort zu den Fragen 17k und 17l). Seit der Einführung der GVR wird zudem eine Gliederung für die Kurzstellungnahme vorgegeben. Mit der GVR kommt der Kurzstellungnahme eine gestiegene Bedeutung zu. Sie bildet bei allen Neu- und in der Regel auch Folgevorhaben die Grundlage für eine erste fachliche und entwicklungspolitische Beurteilung und hilft, die Prüffähigkeit und Prüfwürdigkeit des Fördervorschlags zu klären. Sie erlaubt es dem BMZ, bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Beauftragungsprozess politische Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens zu machen und diese in den Prüfungsprozess einzuspeisen.

- f) Welche Maßnahmen stehen der Bundesregierung, respektive dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, für den Fall zur Verfügung, dass die Berichterstattung der GIZ als unzureichend bewertet wird?

Sofern die jährliche Berichterstattung Anlass zur Erörterung gibt, kann eine Besprechung zur Erläuterung der bisherigen Umsetzung und zur Klärung von Änderungsbedarfen in der weiteren Umsetzung angesetzt werden. Darüber hinaus kann das BMZ Sonderberichte anfordern.

- g) Welche Referate des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind grundsätzlich zuständig für die Erfassung und Prüfung der Berichterstattung der GIZ?

Die Zuständigkeit liegt beim jeweils projektführenden Referat.

- h) Weshalb sind nach Kenntnis der Bundesregierung nur sechs von zwölf Projekten statt zwölf von zwölf Projekten im Rahmen der Prüfindikatoren B-A2 („Die jeweiligen formalen Gliederungsvorgaben des BMZ für die Kurzstellungnahme werden eingehalten“ [nach GVR]; Abweichung 50 Prozent) und B-A4 („Die jeweiligen inhaltlichen Gliederungsvorgaben des BMZ für die Kurzstellungnahme werden eingehalten“ [nach GVR]; Abweichung 83 Prozent) des Bewertungskriteriums A („Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für die Angebotslegung und Kurzstellungnahme sind eingehalten“) der Prüfkategorie „Berichterstattung“ geprüft worden (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 37)?

Im Rahmen des Bewertungskriteriums A wurden zwölf Modulvorschläge nach der GVR geprüft, für die zum Zeitpunkt der Prüfung sechs Kurzstellungnahmen vorlagen. Nur diese sechs Kurzstellungnahmen konnten im Rahmen der genannten Prüfindikatoren berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- i) Bewertet die Bundesregierung die nach der GVR anzufertigende Kurzstellungnahme als zentrales Steuerungselement (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17e verwiesen.

- j) Unter welchen Umständen kann nach der GVR auf die Anfertigung einer Kurzstellungnahme verzichtet werden?

Das projektführende Referat kann bei Folgemodulen in begründeten Fällen, z. B. bei weitgehend unveränderter Konzeption, auf die Anforderung einer Kurzstellungnahme verzichten.

- k) Welche formalen Gliederungsvorgaben werden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bezüglich der Kurzstellungnahme vorgegeben (bitte vor und nach der GVR auflisten)?
- l) Welche inhaltlichen Gliederungsvorgaben werden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bezüglich der Kurzstellungnahme vorgegeben (bitte nach und vor GVR auflisten)?

Die Fragen 17k und 17l werden gemeinsam beantwortet.

Für formale Vorgaben vor der GVR wird auf die Antwort zu Frage 17e verwiesen. Vor der GVR umfassten die inhaltlichen Vorgaben Erläuterungen zur Einordnung des Fördervorschlags in ein Programm, zum methodischen Ansatz, zur

Einordnung in die Schwerpunktstrategie und zur Verzahnung mit anderen Maßnahmen und Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Gliederungsvorgaben für die Kurzstellungnahme seit der GVR umfassen die formal zu bearbeitenden Gliederungspunkte samt Richtwerten für die Länge der Darstellung sowie inhaltliche Vorgaben für deren Ausgestaltung. Neben Eckdaten des Fördervorschlags, der Einordnung des Vorhabens unter Berücksichtigung relevanter Strategiedokumente, einer Problem- und Potentialanalyse und Hinweisen zur Gestaltung des Moduls werden eine Bewertung sowie ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen und Empfehlungen für den Politikdialog abgegeben.

- m) Welches Referat innerhalb des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist zuständig für die Erfassung und Prüfung der Kurzstellungnahmen?

Die Zuständigkeit liegt beim jeweils projektführenden Referat.

- n) Welche Erfahrungswerte liegen seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bezüglich der Einhaltung der formalen und inhaltlichen Gliederungsvorgaben der Kurzstellungnahme vor, und inwiefern unterscheiden sich diese von den Prüfergebnissen der Externen Qualitätskontrolle der GIZ 2017?

Interne Auswertungen bestätigen die Ergebnisse der Externen Qualitätskontrolle in Bezug auf die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Gliederungsvorgaben. Gleichzeitig wird das Instrument der Kurzstellungnahme von den projektführenden Referaten als zentrales Steuerungsinstrument bewertet, das eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Vorhabenidee erlaubt.

- o) Welche inhaltlichen und formalen Vorgaben werden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bezüglich der Modulvorschläge vorgegeben?

Es werden die formal zu bearbeitenden Gliederungspunkte samt Richtwerten für die Länge ihrer Darstellung sowie inhaltliche Vorgaben für deren Ausgestaltung vorgegeben. Neben einer Kurzbeschreibung werden Angaben zur Einordnung des Vorhabens, zur Problem- und Potentialanalyse, zu Zielen, Wirkungshypothesen, Indikatoren und Partnern des Moduls, zur Gestaltung des Moduls und zur Bewertung der Wirkungen und Risiken des Moduls gemacht.

- p) Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der Prüfindikatoren B-A2 und B-A4 des Bewertungskriteriums A der Prüfkategorie „Berichterstattung“ unter dem Gesichtspunkt der Relevanz der Kurzstellungnahme als Steuerungselement (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 37)?

Die Ergebnisse basieren auf einer Stichprobe von insgesamt sechs Kurzstellungnahmen, die zu Beginn der Einführung der GVR verfasst wurden. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Externen Qualitätskontrolle, dass die GVR-Einführung in der GIZ mit einem Anpassungs- und Lernprozess einhergeht, der noch nicht abgeschlossen ist.

- q) Was sind nach Auffassung der Bundesregierung „steuerungsrelevante Entwicklungen“ im Zusammenhang mit der Berichterstattung durch die GIZ (siehe Ergebnisbericht S. 35)?

Steuerungsrelevante Entwicklungen umfassen Entwicklungen, die für die politische Steuerung besonders relevant sind. Diese können je nach Vorhabenkontext variieren.

- r) Was sind nach Auffassung der Bundesregierung „zielkritische Veränderungen“, und wie bewertet sie die Feststellung des Ergebnisberichts, dass diese durch die GIZ zum Teil nicht „rechtzeitig und adäquat“ an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gemeldet wurden (siehe Ergebnisbericht S. 36)?

Unter zielkritischen Veränderungen werden Veränderungen im Vorhabenkontext verstanden, die eine Anpassung des Zielsystems des Vorhabens notwendig machen. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Berichts, dass solche zielkritischen Veränderungen proaktiv kommuniziert werden sollten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- s) Bei welchen der geprüften Projekte sind nach Kenntnis der Bundesregierung „zielkritische Veränderungen“ aufgetreten, und welche Veränderungen waren dies konkret?
- t) Bei welchen der geprüften Projekte wurden „zielkritische Veränderungen“ nicht rechtzeitig an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gemeldet (bitte Projekte zuordenbar angeben)?
- u) Bei welchen der geprüften Projekte wurden „zielkritische Veränderungen“ nicht adäquat an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gemeldet (bitte Projekte zuordenbar angeben)?

Die Fragen 17s bis 17u werden gemeinsam beantwortet.

Eine Veröffentlichung der Zuordnung einzelner Vorhaben zu den Feststellungen des Berichts kann hier nicht erfolgen. Denn die Informationen, die im Zusammenhang mit der Externen Qualitätskontrolle stehen, sind aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Gründen vertraulich zu behandeln. Mit einer gänzlichen Offenlegung solcher Details würde die Funktionsfähigkeit und effektive Aufgabenerledigung der Externen Qualitätskontrolle stark beeinträchtigt. Da die Berichte aus diesen Gründen grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung gedacht sind, kann keine weitergehende Beantwortung von Detailfragen erfolgen, die über die Informationen hinausgeht, die im Rahmen der ausnahmsweise erfolgten Weiterleitung an den AwZ erbracht wurde. Denn dies würde der vertraulichen Behandlung zuwiderlaufen.

Zudem wäre die funktionsgerechte und adäquate Aufgabenerfüllung der Bundesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit gefährdet. Denn bei den Partnern, mit denen die betroffenen Vorhaben durchgeführt werden, könnte der Eindruck entstehen, dass nicht die Einhaltung formaler Vorgaben durch die GIZ, sondern die wirkungsvolle Durchführung der Vorhaben in Abrede steht. Durch eine Offenlegung wäre damit zu rechnen, dass die betroffenen Staaten die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als verlässlichen Partner ansehen würden.

Aufgrund der Sensibilität, die mit der Offenlegung der erbetenen Informationen verbunden ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, diese dem Parlament als Verschlussache zur Verfügung zu stellen. Der drohende Vertrauensverlust der

Partnerländer und die damit möglichen Beeinträchtigungen bei der Zusammenarbeit wären auch im Falle der Weitergabe unter Verschluss gegeben.

- v) Wie gestaltet sich nach Ansicht der Bundesregierung eine adäquate Meldung von „zielkritischen Veränderungen“, und liegen hierzu Vorgaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vor und wie sind diese konkret ausgestaltet (wenn nein, bitte begründen)?

Werden im Rahmen der Vorhabenumsetzung zielkritische Veränderungen festgestellt, informiert die GIZ die projektführenden Referate des BMZ und legt in Absprache mit dem projektführenden Referat ein Änderungsschreiben für das betroffene Vorhaben vor.

- w) Welche Vorgaben wurden seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bezüglich der angestrebten Wirkungen und Zielebenen in der Berichterstattung vor der GVR vorgegeben?

Für die Berichterstattung erforderlich waren insbesondere Aussagen zu Entwicklungen in der Vorhabenumsetzung, zur Gestaltung des Vorhabens sowie zur Zielerreichung und zu erzielten Ergebnissen und Wirkungen. Der Stand der Zielerreichung wurde zudem in einer jeweils aktualisierten Wirkungsmatrix zusammengefasst.

- x) Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis des Prüfindikators B-C2a („Zu den angestrebten Wirkungen wird differenziert nach den Zielebenen berichtet“; Abweichung 32 Prozent) des Bewertungskriteriums C („Die Berichterstattung stellt plausibel und verständlich die Entwicklungen und den Grad der Zielerreichung im Berichtszeitraum dar“) der Prüfkategorie „Berichterstattung“ im Hinblick auf die Wirksamkeitskontrolle im Rahmen der Berichterstattung der GIZ an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 39)?

Das im Prüfbericht festgestellte Ergebnis für diesen Prüfindikator zeigt, dass es Verbesserungsbedarfe bei der Reflexion der bisher erreichten Wirkungen im Rahmen der Berichterstattung von Vorhaben gab. Die entsprechenden Handlungsempfehlungen wurden im Rahmen der gemeinsamen Auswertungssitzung zum Bericht der Externen Qualitätskontrolle zwischen BMZ und GIZ aufgegriffen und den aufgezeigten Verbesserungspotentialen wurde bereits im Rahmen der GVR Rechnung getragen. Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 17 bis 17d verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 15d bis 15g verwiesen.

- y) Weshalb wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nur fünf von 38 Projekten statt 38 von 38 Projekten im Rahmen des Prüfindikators B-D1a („Die grundsätzlichen Empfehlungen oder Feststellungen der PFK/PEV und Zwischenevaluierungen werden in den Berichten berücksichtigt“; Abweichung 20 Prozent) des Bewertungskriteriums D („Die Berichterstattung enthält steuerungsrelevante Informationen“) geprüft (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 40)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

18. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der Externen Qualitätskontrolle 2017 der GIZ hinsichtlich der Vor-Ort-Prüfungen in der Prüfkategorie „Angebotslegung und Berichterstattung“ (Abweichung 14 Prozent), und wie beabsichtigt sie die diesbezüglichen Erkenntnisse der Prüfung konkret zu nutzen (siehe Ergebnisbericht S. 8)?

Die Ergebnisse für die Vor-Ort-Prüfungen in der Prüfkategorie „Angebotslegung und Berichterstattung“ liegen auf einem konstant hohen Niveau. Auch die Betrachtung der Prüfkategorie im Zeitverlauf zeigt eine konstant hohe Qualität. Dies wird seitens der Bundesregierung begrüßt. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 17 bis 17d verwiesen.

- a) Weshalb wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nur sechs Projekte im Rahmen des Prüfindikators B-03a („Die in der Berichterstattung beschriebenen erzielten Wirkungen lassen sich vor Ort bestätigen“) des Bewertungskriteriums o („Die Berichterstattung entspricht der Realität und liefert ein nachvollziehbares Bild der Situation vor Ort“) geprüft (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 42)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- b) Welche Projekte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Prüfindikators B-03a geprüft?

Eine Veröffentlichung der Zuordnung einzelner Vorhaben zu den Feststellungen des Berichts kann hier nicht erfolgen. Denn die Informationen, die im Zusammenhang mit der Externen Qualitätskontrolle stehen, sind aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Gründen vertraulich zu behandeln. Mit einer gänzlichen Offenlegung solcher Details würde die Funktionsfähigkeit und effektive Aufgabenerledigung der Externen Qualitätskontrolle stark beeinträchtigt. Da die Berichte aus diesen Gründen grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung gedacht sind, kann keine weitergehende Beantwortung von Detailfragen erfolgen, die über die Informationen hinausgeht, die im Rahmen der ausnahmsweise erfolgten Weiterleitung an den AwZ erbracht wurde. Denn dies würde der vertraulichen Behandlung zuwiderlaufen.

Zudem wäre die funktionsgerechte und adäquate Aufgabenerfüllung der Bundesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit gefährdet. Denn bei den Partnern, mit denen die Vorhaben durchgeführt werden, die nicht unter dem Indikator B-03a geprüft wurden, könnte der Eindruck entstehen, dass die wirkungsvolle Durchführung dieser Vorhaben in Abrede steht. Durch eine Offenlegung wäre damit zu rechnen, dass die betroffenen Staaten die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als verlässlichen Partner ansehen würden.

Aufgrund der Sensibilität, die mit der Offenlegung der erbetenen Informationen verbunden ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, diese dem Parlament als Verschlussache zur Verfügung zu stellen. Der drohende Vertrauensverlust der Partnerländer und die damit möglichen Beeinträchtigungen bei der Zusammenarbeit wären auch im Falle der Weitergabe unter Verschluss gegeben.

- c) Weshalb beträgt die Anzahl der zu prüfenden Projekte im Rahmen des Bewertungskriteriums p („Der Informationsaustausch neben der Regelerichterstattung erfolgt bedarfsgerecht und unterstützt die politische Steuerung“) der Prüfkategorie „Berichterstattung“ nach Kenntnis der Bundesregierung neun statt zehn Projekte bzw. warum ist eines der zehn zu prüfenden Projekte nicht im Prüfbericht enthalten (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 43)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- d) Aus welchen Gründen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Bewertungskriteriums p der Prüfkategorie „Berichterstattung“ tatsächlich nur acht Projekte geprüft (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 43)?

Im Rahmen des Bewertungskriteriums p wurden unter den zwei geprüften Indikatoren jeweils acht Vorhaben geprüft. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- e) Unter welchen Umständen sind die Voraussetzungen des Prüfindikators B-p1a („Anfragen des BMZ werden zeitnah und umfanglich beantwortet“) nach Kenntnis der Bundesregierung gegeben (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 43)?

Der genannte Prüfindikator bezieht sich auf den Informationsaustausch zwischen BMZ und GIZ außerhalb der Regelberichterstattung. Für die Beantwortung von Anfragen des BMZ gibt es in diesem Fall weder feste Fristenregelungen noch Regelungen bezüglich des Umfangs der Antworten.

19. Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis der Externen Qualitätskontrolle 2017 der GIZ hinsichtlich der Aktenprüfung in der Prüfkategorie „Plausibilität des Instrumenteneinsatzes“ (Abweichung 35 Prozent), und wie beabsichtigt sie die diesbezüglichen Erkenntnisse der Prüfung konkret zu nutzen (siehe Ergebnisbericht S. 9)?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Prüfberichts, dass der gewählte Instrumenteneinsatz fundierter als bislang begründet und reflektiert werden muss, insbesondere in Bezug auf Effektivität und Wirtschaftlichkeit, aber auch bei konzeptionellen Änderungen der Vorhaben. Die im Bericht abgegebenen Handlungsempfehlungen wurden im Rahmen der Auswertungssitzung des Berichts der Externen Qualitätskontrolle 2017 zwischen BMZ und GIZ erörtert und entsprechende Handlungsbedarfe wurden definiert.

Hinsichtlich Weiterentwicklung sowie Nutzung der Handlungsempfehlungen aus der Prüfkategorie der Externen Qualitätskontrolle wird auf die Antwort zu Frage 19b verwiesen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- a) Welches methodische Konzept verwendet die GIZ nach Kenntnis der Bundesregierung, um Instrumente für die Umsetzung von Maßnahmen auszuwählen (bitte beschreiben)?

Ausgangspunkt ist in der Regel eine zwischen der Bundesregierung und den Partnern vereinbarte Förderidee. Darauf aufbauend und an der konkreten Situation orientiert entwickelt die GIZ ein Vorhabenkonzept. Dieses umfasst den auf die Zielsetzung und Rahmenbedingungen abgestimmten methodischen Ansatz, aus dem abgeleitet wird, welche Instrumente in welcher Kombination zum Einsatz kommen, um die größtmögliche Wirkung auf allen Interventionsebenen zu erzielen.

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung der Externen Qualitätskontrolle 2017, dass „aus den Angeboten bzw. aus den Instrumentenkonzepten oft nicht nachvollziehbar ist, inwieweit die Instrumente wirtschaftlich, zielgerichtet und kontextbasiert eingesetzt“ werden sollten (siehe Ergebnisbericht S. 40)?

Die von den Fragestellern zitierte Aussage aus dem Bericht bezieht sich auf Modulvorschläge, die vor der GVR erstellt wurden. Das BMZ hat die Vorgaben

für die Modulgestaltung im Rahmen der GVR bereits präzisiert. Der Modulvorschlag muss nunmehr qualitativ und quantitativ begründen, welche Instrumente zum Einsatz kommen und inwiefern der methodische Ansatz zu einer wirksamen und wirtschaftlichen Erreichung der Ergebnisse (Outputs) führt.

- c) Welche Vorgaben wurden seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in der Zeit vor der GVR bezüglich der Plausibilität des Instrumenteneinsatzes und der Auswahl der Instrumente im Allgemeinen aufgestellt (bitte konkret ausführen)?

Entwicklungsmaßnahmen wurden auch vor der GVR entsprechend den inhaltlichen und finanziellen Vorgaben der Bundesregierung von den Durchführungsorganisationen selbständig und eigenverantwortlich unter Beachtung der Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt. Die Vorgaben des BMZ zu Modulvorschlägen forderten die Darstellung der mit dem Vorhaben verfolgten Strategie zur Zielerreichung, des gewählten methodischen Ansatzes sowie die qualitative und quantitative Begründung des Instrumenteneinsatzes.

- d) Welche Vorgaben werden seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in der Zeit nach der GVR bezüglich der Konzipierung des Instrumenteneinsatzes bzw. des Instrumenteneinsatzes im Allgemeinen aufgestellt (bitte konkret ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19b verwiesen.

- e) Welches Referat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist zuständig für die Überprüfung des im Angebot angegebenen Instrumenteneinsatzes, und nach welchem Verfahren oder System erfolgt diese Prüfung?
- f) Anhand welcher Dokumente oder Akten erfolgt die Prüfung des Instrumenteneinsatzes?
- g) Nach welchen Kriterien wird die Nachvollziehbarkeit des Instrumenteneinsatzes seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beurteilt?

Die Fragen 19e bis 19g werden gemeinsam beantwortet.

Die jeweiligen projektführenden Referate überprüfen anhand des Modulvorschlags die im Angebot angegebene Instrumentenwahl unter dem Gesichtspunkt der Plausibilität (Wirkungszusammenhänge) und unter Berücksichtigung des entwicklungspolitischen Kontexts.

- h) Durch welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung sicherstellen, dass sich die Effektivität und Wirtschaftlichkeit des Instrumenteneinsatzes erhöht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19b verwiesen.

- i) Welche konkreten Vorgaben wird die Bundesregierung aufstellen, damit die Aussagekraft der Dokumente hinsichtlich des Instrumenteneinsatzes erhöht wird?

Die Bundesregierung analysiert kontinuierlich den in Rahmen der Externen Qualitätskontrolle identifizierten Anpassungsbedarf. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 19b verwiesen.

- j) Wie bewertet und erklärt sich die Bundesregierung die Feststellung des externen Qualitätskontrollberichts, dass es der GIZ in vielen Vorhaben schwerfalle, „die ausgewählten Instrumente zu begründen und im Vorhabenskontext zu reflektieren“, wobei „insbesondere eine Auseinandersetzung der Vorhaben mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit des Instrumentenmixes“ fehle (siehe Ergebnisbericht S. 41)?
- k) Welche Maßnahmen sind nach Ansicht der Bundesregierung seitens der GIZ notwendig, damit die Vorgaben der Bundesregierung zukünftig durch die GIZ nachweislich voll erfüllt werden können?

Die Fragen 19j und 19k werden gemeinsam beantwortet.

In den meisten Fällen wurden und werden Instrumente adäquat eingesetzt. Dies bestätigt auch die Externe Qualitätskontrolle 2017. Verbesserungsbedarfe bei der Begründung und der Reflexion der Instrumente im Vorhabenskontext werden kontinuierlich mit der GIZ erörtert. Da für die Überprüfung der neuen Vorgaben der GVR hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Externen Qualitätskontrolle 2017 nur sechs Vorhaben in Frage kamen, sind die Ergebnisse nur eingeschränkt repräsentativ. Für die Berücksichtigung des Aspekts „Wirtschaftlichkeit“ im Rahmen der Vorhabenskonzeption wird auf die Antworten zu den Fragen 19b und 19c verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- l) Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis des Bewertungskriteriums A („Der Instrumenteneinsatz ist nachvollziehbar dargestellt“; Abweichung 35 Prozent) der Prüfkategorie „Plausibilität des Instrumenteneinsatzes“, und wie erklärt sie sich das „gravierend“ (siehe Ergebnisbericht S. 41) schlechtere Ergebnis des Indikators I-A1 („Die gewählten Instrumente werden mit Blick auf die Vorhabensziele als die effektivsten begründet“; Abweichung 83 Prozent) nach den Vorgaben der GVR im Vergleich zum Indikator I-A1a („Die gewählten Instrumente werden mit Blick auf die Vorhabensziele als die effektivsten begründet“; Abweichung 47 Prozent) vor der GVR (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 45)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- m) Welche Ergebnisse erzielten die einzelnen Projekte im Rahmen der Prüfung des Prüfindikators I-A1a und des Prüfindikators I-A1 nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte Ergebnis für jedes einzelne der geprüften Projekte zuordnenbar angeben)?

Eine Veröffentlichung der Zuordnung einzelner Vorhaben zu den Feststellungen des Berichts kann hier nicht erfolgen. Denn die Informationen, die im Zusammenhang mit der Externen Qualitätskontrolle stehen, sind aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Gründen vertraulich zu behandeln.

Mit einer gänzlichen Offenlegung solcher Details würde die Funktionsfähigkeit und effektive Aufgabenerledigung der Externen Qualitätskontrolle stark beeinträchtigt. Da die Berichte aus diesen Gründen grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung gedacht sind, kann keine weitergehende Beantwortung von Detailfragen erfolgen, die über die Informationen hinausgeht, die im Rahmen der ausnahmsweise erfolgten Weiterleitung an den AwZ erbracht wurde. Denn dies würde der vertraulichen Behandlung zuwiderlaufen.

Zudem wäre die funktionsgerechte und adäquate Aufgabenerfüllung der Bundesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit gefährdet. Denn bei den Partnern, mit denen die betroffenen Vorhaben durchgeführt werden, könnte der Eindruck entstehen, dass nicht die Einhaltung formaler Vorgaben durch die GIZ, sondern die wirkungsvolle Durchführung der Vorhaben in Abrede steht.

Durch eine Offenlegung wäre damit zu rechnen, dass die betroffenen Staaten die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als verlässlichen Partner ansehen würden.

Aufgrund der Sensibilität, die mit der Offenlegung der erbetenen Informationen verbunden ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, diese dem Parlament als Verschlussache zur Verfügung zu stellen. Der drohende Vertrauensverlust der Partnerländer und die damit möglichen Beeinträchtigungen bei der Zusammenarbeit wären auch im Falle der Weitergabe unter Verschluss gegeben.

- n) Welche Implikationen weisen die Ergebnisse der Prüfindikatoren I-A1a und I-A1 des Bewertungskriteriums A der Prüfkategorie „Plausibilität des Instrumenteneinsatzes“ hinsichtlich der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Instrumente nach Auffassung der Bundesregierung auf?
- o) Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der Prüfindikatoren I-C2a („Die Auswahl des Instrumentenmixes wurde mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes nachvollziehbar begründet“) und I-C2 („Die Auswahl des Instrumentenmixes wurde mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes nachvollziehbar begründet“) des Bewertungskriteriums C („Der Instrumentenmix wird zielgerichtet, wirtschaftlich, nachvollziehbar und kontextbasiert eingesetzt“) der Prüfkategorie „Plausibilität des Instrumenteneinsatzes“ und wie erklärt sie sich insbesondere das Ergebnis der Zielerreichung von 0 Prozent des Prüfindikators I-C2 vor dem Hintergrund einer durch den Prüfbericht attestierten Qualitätssteigerung durch die GVR (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 47)?

Die Fragen 19n und 19o werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Prüfindikators I-C2 wurden sechs Kurzstellungnahmen geprüft, da in den anderen Vorhaben noch keine Kurzstellungnahmen vorlagen. Die Ergebnisse sind daher insofern nur eingeschränkt repräsentativ. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 19j und 19k sowie auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- 20. Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis der Externen Qualitätskontrolle 2017 der GIZ hinsichtlich der Aktenprüfung in der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ (Abweichung 56 Prozent), und wie beabsichtigt sie die diesbezüglichen Erkenntnisse der Prüfung konkret zu nutzen (siehe Ergebnisbericht S. 48)?

Die Repräsentativität der Ergebnisse für die Aktenprüfung in der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ ist nur in eingeschränktem Umfang gegeben. In der Externen Qualitätskontrolle 2017 wurde die Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ das erste Mal in der Aktenprüfung geprüft. Dabei konnten zwei von vier Bewertungskriterien geprüft werden, da bedingt durch den Einführungsprozess der GVR noch keine Berichte und Änderungsangebote nach neuem Format vorlagen.

Die für die Prüfkategorie abgegebenen Handlungsempfehlungen führten insbesondere zu einer weiteren Präzisierung der bestehenden Verfahrensvorgaben. Diesbezüglich wird auch auf die Antwort zu Frage 20b verwiesen. Die Ergebnisse des Berichts haben gezeigt, dass neben den Systemen der Qualitätssicherung auch das Verständnis der Anforderungen verbessert werden muss. Dies geschieht insbesondere in Form von Schulungen und Informationsangeboten sowohl im BMZ als auch in der GIZ. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- a) Auf welcher Informationsgrundlage konnte die Bundesregierung die Wirtschaftlichkeit der Projekte „Mobile Ausbildungszentren für die ländliche Bevölkerung“ (Laufzeit: November 2015 bis Dezember 2018, siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/6905) und „Integration des Gender-Ansatzes in die marokkanische Wirtschafts- und Sozialpolitik“ (Laufzeit: Juni 2003 bis März 2014, siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/6905), insbesondere unter Heranziehung welcher Dokumente, beurteilen, und wie hoch bewertet die Bundesregierung die Aussagekraft dieser Dokumente bezüglich der Wirtschaftlichkeit vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ (siehe Ergebnisbericht S. 46 ff.) sowie der Feststellung des Prüfberichts, dass in der Zeit vor der GVR eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit anhand der erstellten Dokumente nicht möglich war, da es an prüfbareren Informationen fehlte (siehe Ergebnisbericht S. 46)?

Die Informationsgrundlage der Bundesregierung zur Bewertung der Förderung beider oben genannten Vorhaben waren jeweils ein Programmvorschlag (neu: Modulvorschlag) der Durchführungsorganisation, Berichte über die Durchführung und Daten der Mittelbewirtschaftung der beiden Vorhaben, mit denen eine Bewertung von Wirtschaftlichkeit möglich war. Eine Kosten-Output-Zuordnung auf der Ebene einzelner Leistungsbestandteile, wie mit der GVR eingeführt, war auf der Grundlage der Programmvorschläge und -berichte noch nicht möglich.

- b) Welche konkreten inhaltlichen und formalen Vorgaben werden durch die GVR seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bezüglich der Wirtschaftlichkeitserwägungen aufgestellt?

In welchen Dokumenten sind diese Vorgaben relevant?

Seit Einführung der GVR müssen verschiedene Aspekte, die auch für Wirtschaftlichkeitsbewertungen relevant sind, sowohl bei der Planung als auch während der Durchführung von Vorhaben noch präziser geprüft, beobachtet und berichtet werden. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zur Auseinandersetzung mit alternativen methodischen Ansätzen in der Planungsphase sowie für eine detailliertere Kostenschätzung und -berichterstattung. Diese Aspekte sind für die Kurzstellungnahme, den Modulvorschlag und für die jährliche Berichterstattung der Vorhaben relevant.

- c) Welche konkreten inhaltlichen und formalen Vorgaben wurden vor der GVR seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bezüglich der Wirtschaftlichkeitserwägungen aufgestellt?

In welchen Dokumenten waren diese Vorgaben relevant?

Im Programmvorschlag und in der jährlichen Berichterstattung der Durchführung waren Informationen für die Beachtung der Wirtschaftlichkeit entsprechend den Vorgaben für diese Dokumente enthalten. Diese beinhalteten Informationen zu einer Problem- und Potentialanalyse, Zielen und Indikatoren, Gestaltung der Maßnahme, Gesamtkosten, Finanzierung, Partnerleistungen, Beiträgen anderer Geber, Träger- und Partnerstruktur, Zielgruppen, Laufzeit und Zeitplan, Wirkungen und Risiken.

- d) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Handlungsempfehlung „Stärkere Auseinandersetzung mit Wirtschaftlichkeitsaspekten in den Angebotsdokumenten“ der Externen Qualitätskontrolle 2017 der GIZ (siehe Ergebnisbericht S. 9), insbesondere als dies nach Ansicht der Fragesteller zum Ausdruck bringt, dass Wirtschaftlichkeitsaspekte auch nach der GVR keine ausreichende Berücksichtigung finden und laut Prüfbericht „in den nächsten Jahren ein prioritäres Handlungsfeld für die GIZ darstellen“ sollten (siehe Ergebnisbericht S. 66)?

Die genannte Handlungsempfehlung bietet keinen Anlass für den Rückschluss der Fragesteller. In der betreffenden Textpassage heißt es auch: „Hierbei ist zunächst positiv zu vermerken, dass sich die Nachvollziehbarkeit der Wirtschaftlichkeit in den Modulvorschlägen nach neuer Handreichung insgesamt bereits gegenüber den Angeboten nach alter Handreichung verbessert hat.“ (S. 66 des Ergebnisberichts). Die Bundesregierung teilt die Empfehlung des Berichts, das Verständnis und die Kenntnis der bereits bestehenden Verfahrensvorgaben bei der GIZ weiter zu stärken. Hierzu steht das BMZ im regelmäßigen Austausch mit der GIZ.

- e) Ist es angesichts der angeführten Feststellungen und Ergebnisse des Prüfberichts nach Ansicht der Bundesregierung überhaupt möglich, Aussagen über die Wirtschaftlichkeit von Programmen, Projekten, Vorhaben und Maßnahmen der GIZ vor der GVR zu treffen, insbesondere angesichts dessen, dass Vorgaben hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit auf Basis von Dokumenten erst durch die GVR ermöglicht wurden?

Wenn ja, auf welcher Grundlage sind Aussagen über die Wirtschaftlichkeit vor der GVR nach Ansicht der Bundesregierung möglich?

Eine Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebotsdokumente der GIZ war auch vor Einführung der GVR möglich. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 20a und 20d verwiesen.

- f) Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der Ergebnisse der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ die Gefahr von Mittelfehlverwendungen, insbesondere im Wege sogenannter (modifizierter) Kick-Back-Abreden (MüKoStGB/Dierlamm, 3. Auflage 2019, § 266 Rn. 274, 275), und wie bewertet sie das administrative Kontrollverfahren des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vor und nach der GVR?

Die Externe Qualitätskontrolle dient der kontinuierlichen Kontrolle der Einhaltung von Verfahrensvorgaben des BMZ durch die GIZ sowie der weiteren Qualitätsverbesserung bestehender Systeme. Sie ist gerade kein Instrument der Korruptionsbekämpfung und dient nicht der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung. Hierfür stehen andere wirkungsvolle Instrumente zur Verfügung, die gezielt auch diese Aspekte beurteilen, vgl. Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung wird beispielsweise von der Innenrevision der GIZ, von externen Wirtschaftsprüfern, der BMZ-Prüfgruppe, dem Bundesrechnungshof und dem Europäischen Rechnungshof überprüft. Etwaige Abweichungen bei Aktenprüfungen beziehen sich ausschließlich auf die Einhaltung der Vorgaben, die die GVR vorschreibt. Weder der Begriff „Mittelfehlverwendung“ noch der Begriff „Kick-Back-Abreden“ werden im Prüfbericht verwendet. Die Ergebnisse des Prüfberichts im Rahmen der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ bieten daher keinerlei Grundlage für eine Beurteilung der Gefahr von Mittelfehlverwendungen.

Für Einzelheiten zu administrativen Kontrollmechanismen für den Aspekt „Wirtschaftlichkeit“ vor und nach der GVR wird auf die Antworten zu den Fragen 20a bis 20e verwiesen.

- g) Wie beurteilt die Bundesregierung das Kontrollverfahren innerhalb der GIZ im Hinblick auf die Feststellung der Externen Qualitätskontrolle 2017, dass „die Ergebnisse auf mangelnde Systeme bzw. Prozesse zur Überprüfung der Mittelverwendung hin[deuten]“ (siehe Ergebnisbericht S. 67)?

Die von den Fragestellern zitierte Textstelle bezieht sich hauptsächlich auf das System der Zeitaufschriebe der GIZ. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu den Fragen 20j und 20k verwiesen.

- h) Durch welche Instrumente und Kontrollverfahren kann die Bundesregierung sogenannte (modifizierte) Kick-Back-Abreden im Rahmen der staatlichen und nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit abschließen?

Verfolgen die entwicklungspolitisch tätigen Bundesministerien hierbei unterschiedliche Ansätze (bitte unterschiedliche Ansätze explizieren)?

Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (Richtlinie) gilt verbindlich für alle Ressorts und sieht Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Korruptionsprävention vor. Über die Umsetzung der Maßnahmen in den einzelnen Ressorts wird jährlich Bericht erstattet. Der Bericht ist unter folgendem Link abrufbar: www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/integritaet-der-verwaltung/korruptionspraevention/korruptionspraevention-node.html.

Die Richtlinie gilt sinngemäß auch für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, an denen ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, und somit für KfW und GIZ. Institutionelle Zuwendungsempfänger sind durch Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid bzw. durch vertragliche Vereinbarung zur sinngemäßen Anwendung zu verpflichten.

- i) Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung unter dem Begriff der „operativen Vorhabenssteuerung“ zu verstehen, und wie bewertet sie die Feststellung der Externen Qualitätskontrolle 2017, dass bei der operativen Vorhabenssteuerung der GIZ die Ergebnisse „deutlich unter dem Mittelwert der vorangegangenen Prüffahre“ liegen und „die Einhaltung der Vorgaben“ „seit 2014 kontinuierlich abgenommen“ habe (siehe Ergebnisbericht S. 53)?

Unter die operative Vorhabenssteuerung fallen beispielsweise die Nutzung der Monitoring- und Steuerungssysteme zur finanziellen Steuerung der Vorhaben. Die Monitoring- und Steuerungssysteme der GIZ müssen im Einklang mit haushaltsrechtlichen Grundsätzen ausgestaltet sein. Die Ergebnisse der Externen Qualitätskontrollen der vergangenen Jahre waren in diesem Bereich stets auf einem hohen Niveau. Hier kam es regelmäßig nur zu Abweichungen von 3 Prozent bis 7 Prozent. Die Feststellungen für das Prüffahr 2017 bestätigen, dass die GIZ grundsätzlich in allen Vorhaben Standardinstrumente zur finanziellen Steuerung der Vorhaben angewendet hat. Angesichts des Prüfergebnisses muss aber die Nutzung von vorhabensspezifischen Monitoring- und Steuerungssystemen weiter verbessert werden.

- j) Wie erklärt sich die Bundesregierung die teilweise „erhebliche[n] Kosten“ für Zeitaufschriebe (ZAS) der Landesbüros und die fehlende Nachvollziehbarkeit, da „einzelne Vorhaben keine ausreichenden Systeme bzw. Prozesse zur Überprüfung der Mittelverwendung“ haben und „[e]ine Überprüfung dieser Kostenpositionen“ „teilweise gar nicht oder nur sehr sporadisch in den Vorhaben“ stattfindet (siehe Ergebnisbericht S. 54)?
- k) Wie werden die Zeitaufschriebe in den Landesbüros der GIZ nach Kenntnis der Bundesregierung angefertigt, und welche inhaltlichen und formalen Vorgaben existieren für die Erstellung?

Die Fragen 20j und 20k werden gemeinsam beantwortet.

Preisrechtlich sind gemäß der Verordnung „PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ (VO PR Nr. 30/53) in Verbindung mit den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ alle durch die Auftragsdurchführung verursachten Kosten dem jeweiligen Vorhaben zuzuordnen. Dies betrifft nicht nur die im Projekt entstehenden Einzelkosten, sondern auch die an anderer Stelle der GIZ für die Auftragsdurchführung entstehenden Kosten. Beispielsweise bündeln – aus Compliance- sowie aus Wirtschaftlichkeitsgründen – die den einzelnen Vorhaben übergeordneten Landesbüros in erheblichem Umfang administrative Dienstleistungen und beratende Tätigkeiten für Vorhaben (insbesondere Beschaffungen, Projektbuchhaltung, Personalverwaltung) – und zwar unabhängig davon, ob diese Leistungen am Projektstandort oder andernorts, beispielsweise in der GIZ-Zentrale, erbracht worden sind. Diese projektbezogenen Leistungen werden im Einklang mit innerbetrieblichen Vorschriften der GIZ nach tatsächlich angefallenem Aufwand auf Stundenbasis auf die Vorhaben verrechnet. Solche Zeitaufschriebe-(ZAS)-Systeme sind in Dienstleistungsunternehmen ein übliches und bewährtes Verfahren, Personalkosten einschließlich anteiliger Arbeitsplatzkosten verursachungsgerecht auf Kostenträger bzw. Projekte zu verteilen. Die korrekte Anwendung preisrechtlicher Vorgaben wird regelmäßig durch die zuständige Prüfbehörde (Preisüberwachungsstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt) geprüft und mithilfe von GIZ-internen Verfahren fortlaufend weiterentwickelt.

- l) Wie erklärt sich die Bundesregierung die Feststellung der Externen Qualitätskontrolle 2017, dass Partnerbeiträge (Eigenbeiträge) nicht in der Höhe geleistet wurden, wie sie in den Angeboten der GIZ beschrieben wurden (siehe Ergebnisbericht S. 55)?

Das Ergebnis der Externen Qualitätskontrolle zeigt, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle Partnerleistungen in voller Höhe erbracht wurden. Im Einzelfall kam es aber zu Abweichungen vom ursprünglichen Angebot, auch weil Partnerleistungen unterschiedlichste Ausprägungen haben können. Beispielsweise können sie durch die Bereitstellung von Personal, Sachmitteln oder Räumlichkeiten sowie durch die Leistung finanzieller Mittel erbracht werden.

- m) Bei welchen der im Rahmen der Externen Qualitätskontrolle 2017 geprüften Projekte wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein geringerer Partnerbeitrag festgestellt (bitte betreffende Projekte mit Projekt-titel und Projektnummer angeben und bitte nach im Angebot beschriebenen Partnerbeitrag und tatsächlich erbrachtem Partnerbeitrag qualitativ und quantitativ sowie zuordenbar aufschlüsseln)?

Es wird auf die vertrauliche Behandlung der im Zusammenhang mit der Externen Qualitätskontrolle stehenden Informationen hingewiesen. Mit einer gänzlichen Offenlegung solcher Details würde die Funktionsfähigkeit und effektive Aufgabenerledigung der Externen Qualitätskontrolle als Kontrollinstrument des

Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung stark beeinträchtigt, vgl. Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung.

Zudem steht der Angabe der erfragten Daten nach sorgfältiger Abwägung mit dem parlamentarischen Fragerecht die funktionsgerechte und adäquate Aufgabenwahrnehmung der Bundesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit entgegen. Eine vertrauliche Behandlung der oben genannten Informationen ist grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Zusammenarbeit der Bundesregierung mit Dritten. Das gilt insbesondere in Regionen mit fragilen Sicherheitsbedingungen. Eine Veröffentlichung würde das Vertrauensverhältnis gegenüber bestehenden Partnern und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf deren Zusammenarbeit die Bundesregierung angewiesen ist, wesentlich beschädigen. Zugleich wäre die Bildung neuer Partnerschaften gefährdet. Die Arbeit der Bundesregierung wäre empfindlich beeinträchtigt, wenn Partnerländer davon ausgehen müssten, dass sensible Informationen über Projekte ohne deren Einverständnis veröffentlicht werden.

Aufgrund der Sensibilität, die mit der Offenlegung der erbetenen Informationen verbunden ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, die Daten dem Parlament als Verschlussache zur Verfügung zu stellen. Die Weitergabe sensibler Informationen über Partnerländer würde ein erhebliches Reputationsrisiko für die Bundesregierung bedeuten, auch wenn sie unter Verschluss geschieht und sich auf den Deutschen Bundestag beschränkt. Auch im Falle der Weitergabe unter Verschluss wäre die Bundesregierung daher in der Wahrnehmung ihre entwicklungspolitischen Aufgaben erheblich beeinträchtigt.

- n) Welche vier Projekte wurden im Rahmen der Prüfung der Prüfindikatoren W-A1 („Für beide Optionen ist eine Einschätzung der Wirtschaftlichkeit vorhanden“; Abweichung 75 Prozent) und W-A2 („Für beide Optionen ist die Einschätzung der Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar“; Abweichung 75 Prozent) des Bewertungskriteriums A („Wirtschaftlichkeitsabwägungen finden in der Kurzstellungnahme statt“) der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ untersucht, und welche Ergebnisse erzielten diese Projekte im Einzelnen (bitte Projekte mit Projekttitel und Projektnummer sowie die einzelnen Prüfergebnisse der Prüfindikatoren W-A1 und W-A2 zuordenbar angeben) (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 53)?

Eine Veröffentlichung der Zuordnung einzelner Vorhaben zu den Feststellungen des Berichts kann hier nicht erfolgen. Denn die Informationen, die im Zusammenhang mit der Externen Qualitätskontrolle stehen, sind aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Gründen vertraulich zu behandeln. Mit einer gänzlichen Offenlegung solcher Details würde die Funktionsfähigkeit und effektive Aufgabenerledigung der Externen Qualitätskontrolle stark beeinträchtigt. Da die Berichte aus diesen Gründen grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung gedacht sind, kann keine weitergehende Beantwortung von Detailfragen erfolgen, die über die Informationen hinausgeht, die im Rahmen der ausnahmsweise erfolgten Weiterleitung an den AwZ erbracht wurde. Denn dies würde der vertraulichen Behandlung zuwiderlaufen.

Zudem wäre die funktionsgerechte und adäquate Aufgabenerfüllung der Bundesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit gefährdet. Denn bei den Partnern, mit denen die betroffenen Vorhaben durchgeführt werden, könnte der Eindruck entstehen, dass nicht die Einhaltung formaler Vorgaben durch die GIZ, sondern die wirkungsvolle Durchführung der Vorhaben in Abrede steht. Durch eine Offenlegung wäre damit zu rechnen, dass die betroffenen Staaten die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als verlässlichen Partner ansehen würden.

Aufgrund der Sensibilität, die mit der Offenlegung der erbetenen Informationen verbunden ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, diese dem Parlament als Verschlussache zur Verfügung zu stellen. Der drohende Vertrauensverlust der Partnerländer und die damit möglichen Beeinträchtigungen bei der Zusammenarbeit wären auch im Falle der Weitergabe unter Verschluss gegeben.

- o) Weshalb wurden im Rahmen des Bewertungskriteriums A der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ insgesamt nur vier Projekte geprüft, und aus welchen Gründen wurde in zwei Projekten seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf die Vorlage von Optionen verzichtet (bitte Projekte mit Projekttitel und Projektnummer nennen, bei welchen auf die Vorlage einer Option verzichtet wurde und den Verzicht der Option begründen) (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 53)?

Eine Beschreibung von mehreren Optionen ist zum Zeitpunkt der Kurzstellungnahme nicht notwendig, wenn nicht genügend Informationen über die Förderidee vorliegen oder die Art der Umsetzung bereits weitgehend feststeht.

Daher wurde in Absprache mit dem BMZ bei den Vorhaben „Zusammenarbeit mit Gebern aus den arabischen Golfländern“ und „Deutscher Beitrag zum EU-Programm Klima in Lateinamerika (EUROCLIMA Plus)“ nur eine Option in der Kurzstellungnahme aufgeführt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- p) Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis des Prüfindikators W-B1 („Die Anlage ‚Kosten-Output-Zuordnung‘ ist auf Basis der Vorhabensbeschreibung nachvollziehbar“; Abweichung 83 Prozent) des Bewertungskriteriums B („Die Wirtschaftlichkeit des Moduls ist im Modulvorschlag nachvollziehbar“) der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“, und wie erklärt sie sich dieses Ergebnis im Hinblick auf eine Qualitätssteigerung durch die GVR (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 54)?
- q) Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagekraft und Relevanz des Prüfindikators W-B1 des Bewertungskriteriums B der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ bezüglich der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens der GIZ?

Die Fragen 20p und 20q werden gemeinsam beantwortet.

Die Kosten-Output-Zuordnung ist aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiges Element für die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit. Diese Zuordnung ist im Rahmen der GVR neu eingeführt worden. Die Ergebnisse der Prüfungen für den genannten Prüfindikator beziehen sich auf die Einhaltung der Verfahrensvorgaben, die das BMZ der GIZ hinsichtlich einer nachvollziehbaren Darstellung des Aspekts Wirtschaftlichkeit in der Vorhabenkonzepktion macht. Die Ergebnisse treffen jedoch keine Aussage über die tatsächliche Wirtschaftlichkeit der Vorhaben, da dies nicht zum Prüfauftrag der Externen Qualitätskontrolle gehört, vgl. auch diesbezügliche Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung. Aus Sicht der Bundesregierung sind die niedrigen Werte für den genannten Prüfindikator auf den Anpassungs- und Lernprozess in der GIZ zurückzuführen. Hinsichtlich des Aspekts der Qualitätssteigerung durch die GVR wird auf die Antwort zu Frage 15j sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- r) Welche zwölf Projekte wurden im Rahmen der Prüfung der Prüfindikatoren W-B1 des Bewertungskriteriums B der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ untersucht, und welche Ergebnisse erzielten diese Projekte im Einzelnen (bitte Projekte mit Projekttitle und Projektnummer sowie die einzelnen Prüfergebnisse des Prüfindikators W-B1 zuordenbar angeben)?

Eine Veröffentlichung der Zuordnung einzelner Vorhaben zu den Feststellungen des Berichts kann hier nicht erfolgen. Denn die Informationen, die im Zusammenhang mit der Externen Qualitätskontrolle stehen, sind aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Gründen vertraulich zu behandeln. Mit einer gänzlichen Offenlegung solcher Details würde die Funktionsfähigkeit und effektive Aufgabenerledigung der Externen Qualitätskontrolle stark beeinträchtigt. Da die Berichte aus diesen Gründen grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung gedacht sind, kann keine weitergehende Beantwortung von Detailfragen erfolgen, die über die Informationen hinausgeht, die im Rahmen der ausnahmsweise erfolgten Weiterleitung an den AwZ erbracht wurde. Denn dies würde der vertraulichen Behandlung zuwiderlaufen.

Zudem wäre die funktionsgerechte und adäquate Aufgabenerfüllung der Bundesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit gefährdet. Denn bei den Partnern, mit denen die betroffenen Vorhaben durchgeführt werden, könnte der Eindruck entstehen, dass nicht die Einhaltung formaler Vorgaben durch die GIZ, sondern die wirkungsvolle Durchführung der Vorhaben in Abrede steht. Durch eine Offenlegung wäre damit zu rechnen, dass die betroffenen Staaten die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als verlässlichen Partner ansehen würden.

Aufgrund der Sensibilität, die mit der Offenlegung der erbetenen Informationen verbunden ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, diese dem Parlament als Verschlussache zur Verfügung zu stellen. Der drohende Vertrauensverlust der Partnerländer und die damit möglichen Beeinträchtigungen bei der Zusammenarbeit wären auch im Falle der Weitergabe unter Verschluss gegeben.

- s) Welche Referate des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind grundsätzlich zuständig für die Prüfung der Anlage „Kosten-Output-Zuordnung“ im Modulvorschlag, und wie ist das Verfahren der Prüfung konkret ausgestaltet?
- t) Welche Referate des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung waren zuständig für die Prüfung der Anlage „Kosten-Output-Zuordnung“ im Modulvorschlag der zwölf Projekte, welche im Rahmen des Prüfindikators W-B1 untersucht wurden?

Die Fragen 20s und 20t werden gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung der Anlage „Kosten-Output-Zuordnung“ ist Teil der Prüfung des Angebots und fällt somit in den Zuständigkeitsbereich des projektführenden Referats. Da es sich um eine Anlage zum Angebot handelt, ist diese in einer Gesamtschau mit den weiteren Elementen des Angebots zu prüfen.

- u) Sind die „schwerwiegenden Abweichungen“ (siehe Ergebnisbericht S. 48) im Bereich der Wirtschaftlichkeit seitens der prüfenden Referate erfasst und verarbeitet worden, und welche Maßnahmen wurden seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unternommen, damit diesem Umstand abgeholfen wird?

Die Ergebnisse des Prüfberichts wurden im Rahmen einer Auswertungssitzung zwischen BMZ und GIZ erörtert und entsprechende Handlungsbedarfe wurden

festgehalten. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 20b, 20d sowie 20p und 20q verwiesen.

21. Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis der Externen Qualitätskontrolle 2017 der GIZ hinsichtlich der Vor-Ort-Prüfungen in der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ (Abweichung 22 Prozent), und wie beabsichtigt sie die diesbezüglichen Erkenntnisse der Prüfung konkret zu nutzen?

Das Ergebnis wird begrüßt. Bestehende Verbesserungsbedarfe wurden in einer gemeinsamen Auswertungssitzung mit der GIZ erörtert und festgehalten. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 20b, 20d sowie 20p und 20q verwiesen.

- a) Wie bewertet die Bundesregierung insbesondere das Ergebnis des Prüfindikators W-p1a („Das Vorhaben verfügt über ein Monitoring- und Steuerungssystem für seine finanziellen Mittel“; Abweichung 30 Prozent) des Bewertungskriteriums p („Die operative Vorhabenssteuerung richtet sich nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten in angemessener Form“) der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“, und welche Vorgaben bezüglich eines Monitoring- und Steuerungssystems für die finanziellen Mittel werden seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufgestellt (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 58)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 20i verwiesen.

- b) Welche Kriterien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zur Ermittlung des Ergebnisses des Prüfindikators W-p1a herangezogen?

Im Rahmen dieses Prüfindikators wurden die Planung der Ausgaben und deren Nachvollziehbarkeit geprüft, ebenso wie ihr Beitrag zu bestimmten Vorhabenzielen.

- c) Welche Ergebnisse erzielten die zehn geprüften Projekte im Rahmen des Prüfindikators W-p1a des Bewertungskriteriums p der Prüfkategorie „Wirtschaftlichkeit“ nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte Projekte mit Projekttitel und Projektnummer sowie die einzelnen Prüfergebnisse des Prüfindikators W-p1a zuordenbar angeben) (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 58)?

Eine Veröffentlichung der Zuordnung einzelner Vorhaben zu den Feststellungen des Berichts kann hier nicht erfolgen. Denn die Informationen, die im Zusammenhang mit der Externen Qualitätskontrolle stehen, sind aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Gründen vertraulich zu behandeln. Mit einer gänzlichen Offenlegung solcher Details würde die Funktionsfähigkeit und effektive Aufgabenerledigung der Externen Qualitätskontrolle stark beeinträchtigt. Da die Berichte aus diesen Gründen grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung gedacht sind, kann keine weitergehende Beantwortung von Detailfragen erfolgen, die über die Informationen hinausgeht, die im Rahmen der ausnahmsweise erfolgten Weiterleitung an den AwZ erbracht wurde. Denn dies würde der vertraulichen Behandlung zuwiderlaufen.

Zudem wäre die funktionsgerechte und adäquate Aufgabenerfüllung der Bundesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit gefährdet. Denn bei den Partnern, mit denen die betroffenen Vorhaben durchgeführt werden, könnte der Eindruck entstehen, dass nicht die Einhaltung formaler Vorgaben durch die GIZ, sondern die wirkungsvolle Durchführung der Vorhaben in Abrede steht.

Durch eine Offenlegung wäre damit zu rechnen, dass die betroffenen Staaten die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als verlässlichen Partner ansehen würden.

Aufgrund der Sensibilität, die mit der Offenlegung der erbetenen Informationen verbunden ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, diese dem Parlament als Verschlussache zur Verfügung zu stellen. Der drohende Vertrauensverlust der Partnerländer und die damit möglichen Beeinträchtigungen bei der Zusammenarbeit wären auch im Falle der Weitergabe unter Verschluss gegeben.

- d) Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung unter „Checks and Balances zur Überprüfung der Mittelverwendung des Vorhabens“ (Prüfindikator W-p2a) zu verstehen, und welche formalen und inhaltlichen Vorgaben werden diesbezüglich seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufgestellt (siehe Ergebnisbericht, Anhang V, S. 58)?

Unter „Checks and Balances zur Überprüfung der Mittelverwendung des Vorhabens“ wird im Rahmen der Externen Qualitätskontrolle die systematische Reflexion der Verausgabung von Mitteln für die jeweiligen Ziele eines Vorhabens verstanden. Im Rahmen des genannten Prüfindikators werden nur GIZ-interne Systeme betrachtet. Der Prüfindikator bezieht sich dabei auf Vorhaben, die vor der GVR in Auftrag gegeben worden sind. Für die Überprüfung der Mittelverwendung der geprüften Vorhaben gelten die haushaltsrechtlichen Grundsätze.

22. Beabsichtigt die Bundesregierung die künftigen Ergebnisberichte der externen Qualitätskontrolle der GIZ zu veröffentlichen oder dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages zur Verfügung zu stellen?

Wenn nein, aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung davon ab?

23. Beabsichtigt die Bundesregierung die angefertigten Projekt-Datenblätter der Externen Qualitätskontrolle 2017 zu veröffentlichen oder dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages zur Verfügung zu stellen?

Wenn nein, aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung davon ab?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Nein, zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung der Externen Qualitätskontrolle 2017, dass das im Vergleich zu vorherigen Prüfungen „schlechtere Ergebnis“ der Aktenprüfung darauf zurückzuführen ist, dass die Umsetzung der GVR eine „Herausforderung“ für die GIZ darstellt (siehe Ergebnisbericht S. 7 und S. 14)?

25. Welche Herausforderungen der GIZ bei der Umsetzung der GVR sind der Bundesregierung bekannt, und welche Ursachen haben diese Schwierigkeiten bei der Umsetzung nach Auffassung der Bundesregierung?

Die Fragen 24 und 25 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

26. Für wie viele Programme, Projekte, Vorhaben oder sonstige Maßnahmen der GIZ fanden die Vorgaben der GVR zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung für die Externe Qualitätskontrolle 2017 Anwendung?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

27. Verfügt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über ein sogenanntes Hinweisgebersystem, über welches beispielsweise Mittelfehlverwendungen im Rahmen der staatlichen und nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit gemeldet werden können?

Ja.

- a) Wenn ja, wie ist dieses Hinweisgebersystem konkret ausgestaltet und wem ist dieses wie zugänglich (bitte beschreiben und Zugangsmöglichkeiten angeben)?

Das Hinweisgebersystem des BMZ verfügt über verschiedene Kanäle.

Auf der Website www.bmz.de befindet sich unter dem Reiter „Service“ der Unterpunkt „Kontakt“ und hier ein Kontaktformular. Bei der Auswahl eines Themas besteht die Möglichkeit, die Option „Anonymer Hinweis an die Interne Revision“ auszuwählen. Im Textfeld kann ein Hinweis formuliert und anonym versendet werden. Damit stimmen die Hinweisgeber der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten ausdrücklich nicht zu, und das BMZ gewährleistet den entsprechend vertraulichen Umgang mit dem erhaltenen Hinweis. Zuständig für die Bearbeitung dieser Hinweise ist die Interne Revision des BMZ, die es seit 2003 gibt.

Hinweisgeber können sich zudem an alle Arbeitseinheiten wenden, die direkt oder indirekt mit der Projektentscheidung, -steuerung oder -kontrolle befasst sind. Mündliche oder schriftliche Hinweise können daher bei den projektführenden Referaten, den deutschen Botschaften, der Außenrevision, der Internen Revision, der Ansprechperson für Korruptionsprävention, dem für Compliance zuständigen Referat oder der Hausleitung eingereicht werden.

- b) Seit wann verfügt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über ein Hinweisgebersystem, und wurden zur Einrichtung dieses Systems externe Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen?

Die Befassung der Internen Revision mit mündlichen oder schriftlichen Hinweisen ist seit 2003 gängige Praxis im BMZ. Die Möglichkeit der Abgabe anonymer Hinweise über die BMZ-Internetseite besteht seit 2012. Die Einführung dieses zusätzlichen Kanals erfolgte im Rahmen einer ohnehin anstehenden Überarbeitung der Seite. Diese Neugestaltung erfolgte mit Unterstützung externer Dienstleistung. Die Kosten für die zusätzliche Option „Anonymer Hinweis an die Interne Revision“ im Kontaktformular sind nicht gesondert erfasst und daher nicht quantifizierbar.

- c) Wenn hierzu externe Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen wurden, wann wurden diese in Anspruch genommen, wer waren die externen Beratungsdienstleister, und welche Kosten sind hierdurch entstanden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 27b verwiesen.

- d) Welches Referat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist zuständig für dieses Hinweisgebersystem?

Es wird auf die Antwort zu Frage 27a verwiesen.

- e) Wie wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit einem über das Hinweisgebersystem eingebrachten Hinweis bezüglich Mittelfehlverwendungen verfahren (bitte konkretes Verfahren bezüglich eines Hinweises ausführen)?

Hinweise auf potentielle Rechtsverstöße durch Beschäftigte des BMZ werden durch die Interne Revision des BMZ untersucht. Hinweise auf potentielle Mittelfehlverwendungen in den vom BMZ finanzierten Vorhaben werden an das jeweilige projektführende Referat weitergeleitet und dort geprüft. Das Gleiche gilt für Hinweise auf sonstige Missstände im Rahmen der Vorhabendurchführung (z. B. rechts- oder auftragswidriges Verhalten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Durchführungsorganisationen sowie der Partnerinstitutionen). Die genannten Stellen sorgen für eine Aufarbeitung der Hinweise und stellen sicher, dass die im Einzelfall angemessenen Konsequenzen gezogen werden.

- f) Welche weiteren Möglichkeiten bestehen seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Hinweise auf eventuelle Mittelfehlverwendungen oder Ähnlichem zu geben, und welches Referat ist hierfür zuständig (bitte Verfahren bezüglich eines auf diese Weise gegebenen Hinweises ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 27a verwiesen.

- g) Wie viele Hinweise und welche Art von Hinweisen wurden seit 2009, geordnet nach Jahr, Monat und Tag des Hinweiseingangs, über das Hinweisgebersystem des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung abgegeben?
- h) Welches Datum der Kenntnisnahme des Hinweises gab es seitens des BMZ, und welcher Hinweisgeber (ggf. anonymisiert) wurde vermerkt?
- i) Welcher Art war der Hinweis (beispielsweise Korruption, Mittelfehlverwendung, Rechtsverstöße etc.)?
- j) Was war konkreter Inhalt des Hinweises (bitte nach betroffenem Programm, Namen des Projektes, Art des Vorhabens oder Maßnahme mit Projektnummer und Projekttitel sowie Stand der Bearbeitung des Verfahrens und der getroffenen Maßnahmen auflisten)?
- k) Wie viele Hinweise und welche Art von Hinweisen wurden seit 2009, geordnet nach Jahr, Monat und Tag des Hinweiseingangs, über die sonstigen Möglichkeiten zur Hinweisgebung beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung abgegeben?
- l) Welches Datum der Kenntnisnahme des Hinweises gab es seitens des BMZ, und welcher Hinweisgeber (ggf. anonymisiert) wurde vermerkt?
- m) Welcher Art war der Hinweis (beispielsweise Korruption, Mittelfehlverwendung, Rechtsverstöße etc.)?

- n) Was war der konkrete Inhalt des Hinweises (bitte nach betroffenem Programm, Namen des Projektes, Art des Vorhabens oder Maßnahme mit Projektnummer und Projekttitel sowie Stand der Bearbeitung des Verfahrens und der getroffenen Maßnahmen auflisten)?

Die Fragen 27g bis 27n werden gemeinsam beantwortet.

Das BMZ geht Hinweisen unabhängig davon nach, an welcher Stelle sie eingehen (vgl. die Antworten zu den Fragen 27a und 27e).

Seit Einrichtung der Hinweisooption auf der Website des BMZ im November 2012 sind auf diesem Weg neun Hinweise zu potentiellen Mittelfehlverwendungen, sonstigen Missständen im Rahmen der Durchführung von BMZ-finanzierten Vorhaben oder rechtswidrigem Verhalten von BMZ-Beschäftigten eingegangen. Hierzu wird auf die Tabelle in Anlage 1 verwiesen.

Einer weitergehenden Aufschlüsselung nach Datum, Projektstandort, Wortlaut des Hinweises und Untersuchungsergebnis stehen nach sorgfältiger Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsanspruch im Ergebnis Grundrechte Dritter sowie das Interesse der Bundesregierung an einer funktionsgerechten und adäquaten Aufgabenwahrnehmung entgegen.

Denn mit einer solchen Veröffentlichung könnten Namen einzelner Einrichtungen sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genannt oder identifizierbar werden. Insbesondere durch die Nennung des konkreten Vorhabens und des Hinweisdatums in Verbindung mit dem Inhalt des Hinweises ließe sich der mögliche Personenkreis über eine einfache Suche auf Grundlage anderweitig verfügbarer Informationen ohne größeren Aufwand stark eingrenzen, so dass ein hohes Risiko bestünde, die Identität der Hinweisgebenden zu offenbaren. Diese würden dabei in ihrem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) verletzt.

Es besteht außerdem die Gefahr, dass die Hinweisgeber bei einer Veröffentlichung dieser Informationen berufliche Nachteile im Rahmen des bisherigen Arbeitsverhältnisses oder beim potenziellen zukünftigen Arbeitgeber erleiden würden, wodurch ihr Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 GG) verletzt würde.

Da die entwicklungspolitische Arbeit häufig in Ländern mit fragiler Sicherheitslage und defizitären rechtsstaatlichen Strukturen erbracht wird, müssten die Hinweisgebenden zudem befürchten, dass die Veröffentlichung der abgefragten Informationen ernste und umfassende Auswirkungen auf ihre persönliche Sicherheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) haben wird. Die Veröffentlichung der abgefragten Informationen ginge daher mit einer direkten Gefahr für die Hinweisgebenden selbst und ihre Familien einher.

Bei einer weitergehenden Aufschlüsselung wäre außerdem die funktionsgerechte und adäquate Aufgabenerfüllung der Bundesregierung in der Entwicklungszusammenarbeit gefährdet. Eine vertrauliche Behandlung der oben genannten Informationen ist grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Zusammenarbeit der Bundesregierung mit Dritten. Eine Veröffentlichung würde das Vertrauensverhältnis gegenüber den Partnern und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf deren Zusammenarbeit die Bundesregierung angewiesen ist, ganz wesentlich beschädigen. Zugleich wäre die Bildung neuer Partnerschaften gefährdet. Die Arbeit der Bundesregierung wäre empfindlich beeinträchtigt, wenn Partner sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon ausgehen müssten, dass derart sensible Informationen ohne ihr Einverständnis veröffentlicht werden. Das erschütterte Vertrauen würde die entwicklungspolitische Tätigkeit der Bundesregierung erheblich und dauerhaft beeinträchtigen.

Die Veröffentlichung von Daten, die Rückschlüsse auf die Identität der Hinweisgebenden zulassen würden, könnte zudem das gesamte Hinweisgebersystem gefährden, indem es potentielle Hinweisgebende abschreckt. Die Möglichkeit einer anonymen Anzeige und die damit verbundene Zusage und Wahrung der vertraulichen Behandlung der Informationen ist fundamentale Voraussetzung für das Eingehen eines Hinweises. Ohne die Gewähr, dass die Vertraulichkeit sichergestellt ist, gibt es keine Bereitschaft von Hinweisgebern, sensible Sachverhalte zu melden. Ein effektives Hinweisgebersystem wahrt zudem die fiskalischen Interessen des Bundes und ist daher zu schützen. Denn Hinweise können dazu führen, dass Vermögensschäden zu Lasten des Bundes verhindert oder aufgedeckt werden.

Aufgrund der potentiellen Gefahren, die sich für die Hinweisgebenden mit der Veröffentlichung ergeben und aufgrund der Sensibilität, die mit der Offenlegung der erbetenen Informationen verbunden ist, besteht auch nicht die Möglichkeit, die Daten dem Parlament als Verschlusssache zur Verfügung zu stellen.

28. Verfügt die GIZ nach Kenntnis der Bundesregierung über ein sogenanntes Hinweisgebersystem?

Ja.

- a) Wenn ja, wie ist dieses Hinweisgebersystem nach Kenntnis der Bundesregierung konkret ausgestaltet, und wem ist dieses wie zugänglich (bitte beschreiben und Zugangsmöglichkeiten angeben)?
- b) Wie erlangt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Kenntnis von abgegebenen Hinweisen über das Hinweisgebersystem der GIZ?
Werden diese bei Zugang bei der GIZ entsprechend an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung weitergeleitet?
- c) Seit wann verfügt die GIZ nach Kenntnis der Bundesregierung über ein Hinweisgebersystem, und wurden zur Einrichtung dieses Systems externe Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen?
- d) Wenn hierzu externe Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen wurden, wann wurden diese nach Kenntnis der Bundesregierung von der GIZ in Anspruch genommen, und welche externen Beratungsdienstleister verursachten welche Kosten?
- e) Wie wird seitens der GIZ mit einem über das Hinweisgebersystem eingebrachten Hinweis bezüglich Mittelfehlverwendungen oder Ähnlichem nach Kenntnis der Bundesregierung verfahren (bitte konkretes Verfahren bei der GIZ bezüglich eines Hinweises unter Nennung der ggf. vorhandenen inhaltlichen und formalen Vorgaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ausführen)?
- f) Welche weiteren Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der GIZ, Hinweise auf eventuelle Mittelfehlverwendungen oder Ähnlichem zu geben (bitte Verfahren bezüglich eines auf diese Weise gegebenen Hinweises ausführen)?

Die Fragen 28a bis 28f werden gemeinsam beantwortet.

Die GIZ verfügt über ein übergreifendes Hinweisgebersystem, das den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Projektpartnerinnen und Projektpartnern, Kunden und der allgemeinen Öffentlichkeit offensteht. Die Stabsstelle Compliance und Integrität ist die zuständige Organisationseinheit für das Hinweisgebersystem.

Sie geht allen gemeldeten Hinweisen auf Verstöße gegen Integritäts- und Compliance-Vorgaben nach, sorgt für eine Aufarbeitung solcher Hinweise und stellt sicher, dass die im Einzelfall angemessenen Konsequenzen gezogen werden. Das Hinweisgebersystem steht dabei sowohl für Hinweise auf Fehlverhalten von GIZ-Mitarbeitern als auch für Hinweise auf Fehlverhalten durch Dritte (z. B. Vertragspartner) zu Lasten der GIZ offen. Die Hinweisbearbeitung folgt einem unternehmensintern festgelegten Prozess im Einklang mit der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sowie der Antikorruptionsstrategie des BMZ.

Das Hinweisgebersystem verfügt über vier Kanäle:

- die Integritätsberatung,
- die Ombudsperson,
- die Compliance-Officer und
- das Online-Hinweisgeberportal.

Alle Kanäle unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht, sofern ein Hinweisgebender um vertrauliche Behandlung seines Hinweises bittet. Die Integritätsberatung wurde 2001 etabliert (damals noch Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH, GTZ) und besteht aus einer Integritätsberaterin und einem Integritätsberater; sie nimmt ihre Aufgaben weisungsunabhängig und neutral wahr. Sie bearbeitet unter anderem Hinweise auf Verstöße gegen den Verhaltenskodex, der schwerpunktmäßig der Antikorruption dient.

Daneben gibt es seit 2006 eine externe Ombudsperson, die sich als Rechtsanwalt gegenüber der GIZ (damals noch GTZ) vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet hat. Durch die vertragliche Regelung ist gewährleistet, dass Name und Identität von Hinweisgebern geschützt bleiben. Zentrale Aufgabe der Ombudsperson ist die vertrauliche Entgegennahme von Hinweisen auf wirtschaftskriminelle Handlungen wie Korruption, Untreue und Betrug, aber auch auf sonstige unternehmensbezogene Straftaten und Regelverstöße.

Darüber hinaus nehmen seit 2016 die zuständigen Compliance-Officer (derzeit drei Personen) Hinweise zu (Straf-)Rechtsverstößen sowie zu Verstößen gegen die einschlägigen unternehmensweit gültigen Regularien der GIZ entgegen.

Als weiterer Meldeweg im Hinweisgebersystem steht auch ein Online-Hinweisgeberportal zur Verfügung, das über die Website der GIZ erreichbar ist (www.giz.de/de/ueber_die_giz/55506.html). Hinweise können hierüber weltweit auch ohne Nutzung von E-Mail oder Telefon anonym kommuniziert werden. Zur Einrichtung des Online-Hinweisgeberportals wird die GIZ seit dem 1. Dezember 2017 durch die Business Keeper AG beraten. Hierbei sind bisher insgesamt Kosten in Höhe von 7.500 Euro entstanden. Darüber hinaus sind keine weiteren Kosten für externe Beratungsleistungen bei der Einrichtung des Hinweisgebersystems entstanden.

Weitere mögliche Meldewege für Hinweise sind die Stabsstelle Revision und die GIZ-Landesbüros. Darüber hinaus kann auch jede Führungskraft Hinweise auf potentiell Fehlverhalten in ihrem Verantwortungsbereich entgegennehmen. Ergibt sich aus einem solchen dezentralen Hinweis ein Verdachtsfall, kann dieser auch dezentral abschließend bearbeitet werden.

Die GIZ informiert das BMZ, sofern die Überprüfung von Hinweisen durch die GIZ dazu führt, dass sich ein Verdacht erhärtet und die Interessen des BMZ als Auftraggeber und/oder als Gesellschafter berührt sind.

- g) In welchem Jahr (seit ihrem Bestehen) wurden, geordnet nach Monat und Tag des Hinweiseingangs, wie viele Hinweise und welche Art von Hinweisen über das Hinweisgebersystem der GIZ nach Kenntnis der Bundesregierung abgegeben?
- h) Welches Datum der Kenntnisnahme des Hinweises gab es seitens des BMZ, welcher Hinweisgeber (ggf. anonymisiert) wurde mit welcher Art des Hinweises vermerkt (beispielsweise Korruption, Mittelfehlverwendung, Rechtsverstöße etc.)?
- i) Was war der konkrete Inhalt des Hinweises (bitte nach betroffenem Programm, Namen des Projektes, Art des Vorhabens oder der Maßnahme mit Projektnummer und Projekttitle aufgliedern), und wie ist der Stand der Bearbeitung des Verfahrens und der getroffenen Maßnahmen?
- j) Wie viele Hinweise und welche Art von Hinweisen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung über die sonstigen Möglichkeiten zur Hinweisgebung bei der GIZ seit ihrem Bestehen abgegeben (bitte nach Jahr, Monat und Tag, dem Datum der Kenntnisnahme des Hinweises seitens des BMZ, Hinweisgeber ggf. anonymisiert, Art des Hinweises [beispielsweise Korruption, Mittelfehlverwendung, Rechtsverstöße etc.], konkretem Inhalt des Hinweises, betroffenes Programm, Projekt, Vorhaben oder Maßnahme mit Projektnummer und Projekttitle, Stand der Bearbeitung/des Verfahrens und der getroffenen Maßnahmen aufschlüsseln)?

Die Fragen 28g bis 28j werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Tabelle in Anlage 2 verwiesen.

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Datum, Projektstandort, Wortlaut des Hinweises etc. ist aus den in der Antwort zu den Fragen 27g bis 27n genannten Gründen nicht möglich.

- k) Welche Stelle bzw. welche Organisationseinheit der GIZ ist nach Kenntnis der Bundesregierung zuständig für das Hinweisgebersystem und für die sonstigen Möglichkeiten zur Hinweisgebung?

Wie sind diese Stellen bzw. Organisationseinheiten nach Kenntnis der Bundesregierung personell ausgestattet?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 28 und 28a bis 28f verwiesen.

- 29. Verfügt die KfW nach Kenntnis der Bundesregierung über ein sogenanntes Hinweisgebersystem bezüglich der entwicklungspolitisch relevanten Tätigkeitsbereiche?

Ja.

- a) Wenn ja, wie ist dieses Hinweisgebersystem nach Kenntnis der Bundesregierung konkret ausgestaltet, und wem ist dieses wie zugänglich (bitte beschreiben und Zugangsmöglichkeiten angeben)?
- b) Wie erlangt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Kenntnis von abgegebenen Hinweisen über das Hinweisgebersystem der KfW, und werden diese bei Zugang bei der KfW entsprechend an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung weitergeleitet?
- c) Seit wann verfügt die KfW nach Kenntnis der Bundesregierung über ein Hinweisgebersystem, und wurden zur Einrichtung dieses Systems externe Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen?

- d) Wenn hierzu externe Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen wurden, wann wurden diese nach Kenntnis der Bundesregierung von der KfW in Anspruch genommen?
- e) Wer waren die externen Beratungsdienstleister, und welche Kosten sind hierdurch entstanden?
- f) Wie wird seitens der KfW mit einem über das Hinweisgebersystem eingebrachten Hinweis bezüglich Mittelfehlverwendungen oder Ähnlichem nach Kenntnis der Bundesregierung verfahren (bitte konkretes Verfahren unter Nennung der ggf. vorhandenen inhaltlichen und formalen Vorgaben des BMZ ausführen)?
- g) Welche weiteren Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der KfW, Hinweise auf eventuelle Mittelfehlverwendungen oder Ähnlichem zu geben (bitte Verfahren bezüglich eines auf diese Weise gegebenen Hinweises ausführen)?

Die Fragen 29a bis 29g werden gemeinsam beantwortet.

Die KfW verfügt seit 2014 und im Einklang mit den Anforderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) über ein Hinweisgebersystem in Form einer anwaltlichen Ombudsfunktion. Dabei können sich Hinweisgeber bei möglichen Compliance-Verstößen, wie einem Verdacht auf Straftaten und/oder potentiellen Verstößen gegen Gesetze (z. B. Mittelfehlverwendung), vertraulich an die Ombudsperson wenden. Die vertraulichen Hinweise werden von der Ombudsperson unverzüglich schriftlich und verschlüsselt an die unabhängige Compliance-Organisation der KfW gemeldet. Hinweise werden in der KfW mit der gebotenen Vertraulichkeit bearbeitet. Die KfW informiert das BMZ, sofern die Überprüfung von Hinweisen durch die KfW dazu führt, dass sich ein Verdacht erhärtet bzw. konkretisiert und die Interessen des BMZ als Auftraggeber berührt sind.

Durch vertragliche Regelungen ist gewährleistet, dass Name und Identität von Hinweisgebern geschützt bleiben. Nur auf Wunsch und mit ausdrücklicher Zustimmung des Hinweisgebers wird dessen Identität der KfW-Compliance offenbart.

Das Hinweisgebersystem steht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Projektpartnerinnen und Projektpartnern, Kunden und der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung. Mitteilungen an die Ombudsperson können (fern)schriftlich (per Fax, per E-Mail) oder (fern)mündlich (persönlich, telefonisch) erfolgen. Die Kommunikationskanäle sind für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. a. im Intranet und in Schulungsunterlagen der KfW sowie für Dritte auf den Internetseiten der KfW kommuniziert (www.kfw.de/KfW-Konzern/Über-die-KfW/Verantwortung-und-Corporate-Governance/Integrität-Compliance/Hinweisgebersystem/).

Alle Hinweise werden im Einklang mit dem Kreditwesengesetz (KWG) sowie der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung und der Antikorruptionsstrategie des BMZ durch den unabhängigen Bereich Compliance der KfW verfolgt. Falls erforderlich, wird bei der Überprüfung der Hinweise externe Expertise wie z. B. durch Forensikexperten miteinbezogen.

Bei der Einrichtung des Hinweisgebersystems wurden keine externen Beratungsleistungen in Anspruch genommen.

Weitere Möglichkeiten zur Entgegennahme von Hinweisen bestehen durch telefonische und/oder (fern)schriftliche (per Post, per Fax oder E-Mail – compliance@kfw.de) Mitteilung an die Compliance-Organisation der KfW. Dabei erfolgt die Entgegennahme bzw. Bearbeitung dieser Hinweise auf Wunsch ebenfalls vertraulich.

- h) Wie viele Hinweise und welche Art von Hinweisen wurden seit 2009, geordnet nach Jahr, Monat und Tag des Hinweiseingangs, über das Hinweisgebersystem der KfW nach Kenntnis der Bundesregierung abgegeben?
- i) Welches Datum der Kenntnisnahme des Hinweises gab es seitens des BMZ und der KfW?
- j) Welcher Hinweisgeber (ggf. anonymisiert) wurde vermerkt, und welcher Art war der Hinweis (beispielsweise Korruption, Mittelfehlverwendung, Rechtsverstöße etc.)?
- k) Was war der jeweils konkrete Inhalt des Hinweises (bitte nach betroffenem Programm, Name des Projektes, Art des Vorhabens oder der Maßnahme mit Projektnummer und Projekttitle auflisten)?
- l) Wie ist der Stand der Bearbeitung des Verfahrens und der getroffenen Maßnahmen?
- m) Wie viele Hinweise und welche Art von Hinweisen wurden seit 2009, geordnet nach Jahr, Monat und Tag des Hinweiseingangs, über die sonstigen Möglichkeiten zur Hinweisgebung bei der KfW nach Kenntnis der Bundesregierung abgegeben?
- n) Welches Datum der Kenntnisnahme des Hinweises gab es seitens des BMZ und der KfW?
- o) Welcher Hinweisgeber (ggf. anonymisiert) wurde vermerkt, und welcher Art war der Hinweis (beispielsweise Korruption, Mittelfehlverwendung, Rechtsverstöße etc.)?
- p) Was war der jeweils konkrete Inhalt des Hinweises (betroffenes Programm, Name des Projektes, Art des Vorhabens oder die Maßnahme mit Projektnummer und Projekttitle)?
- q) Wie ist der Stand der Bearbeitung des Verfahrens und der getroffenen Maßnahmen?

Die Fragen 29h bis 29q werden gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die Tabellen in den Anlagen 3 und 4 verwiesen.

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Datum, Projektstandort, Wortlaut des Hinweises etc. ist aus den in der Antwort zu den Fragen 27g bis 27n genannten Gründen nicht möglich.

- r) Welche Stelle bzw. welche Organisationseinheit der KfW ist nach Kenntnis der Bundesregierung zuständig für das Hinweisgebersystem und für die sonstigen Möglichkeiten zur Hinweisgebung?

Wie sind diese Stellen bzw. Organisationseinheiten nach Kenntnis der Bundesregierung personell ausgestattet?

Für das Hinweisgebersystem zuständig ist der unabhängige Bereich Compliance der KfW. Die für das Hinweisgebersystem zuständige Teilorganisation der Compliance hat sieben Mitarbeiter.

- 30. Verfügt die Engagement Global gGmbH nach Kenntnis der Bundesregierung über ein sogenanntes Hinweisgebersystem?

Ja.

- a) Wenn ja, wie ist dieses Hinweisgebersystem nach Kenntnis der Bundesregierung konkret ausgestaltet, und wem ist dieses wie zugänglich (bitte beschreiben und Zugangsmöglichkeiten angeben)?

Das Hinweisgebersystem steht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Organisationen, insbesondere solchen, die von Engagement Global (EG) eine Förderung erhalten haben oder erhalten wollen, und der allgemeinen Öffentlichkeit offen. Die Hinweise können sowohl mündlich als auch schriftlich bei folgenden internen wie externen Stellen eingereicht werden: bei der Geschäftsführung, den Fachabteilungen, der Stabsstelle Revision, der Mitmachzentrale und über die zentrale Info-Telefonnummer und -Mail-Adresse.

Zudem verfügt die EG über eine unabhängige und neutrale Ombudsperson. Diese nimmt ebenfalls externe und interne Beschwerden oder Hinweise entgegen und leitet diese, auf Wunsch unter Wahrung von Vertraulichkeit, an die Geschäftsführung weiter.

- b) Wie erlangt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Kenntnis von abgegebenen Hinweisen über das Hinweisgebersystem der Engagement Global gGmbH, und werden diese bei Zugang bei der Engagement Global gGmbH entsprechend an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung weitergeleitet?

Die EG informiert das BMZ, sofern die Überprüfung von Hinweisen durch die EG dazu führt, dass sich ein Verdacht erhärtet und die Interessen des BMZ als Zuwendungsgeber und/oder als Gesellschafter berührt sind.

- c) Seit wann verfügt die Engagement Global gGmbH nach Kenntnis der Bundesregierung über ein Hinweisgebersystem, und wurden zur Einrichtung dieses Systems externe Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen?
- d) Wenn hierzu externe Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen wurden, wann wurden diese nach Kenntnis der Bundesregierung von der Engagement Global gGmbH in Anspruch genommen, und wer waren die externen Beratungsdienstleister (bitte um Auflistung nach Kosten, die hierdurch entstanden)?

Die Fragen 30c und 30d werden gemeinsam beantwortet.

Verfahren und Praxis haben sich seit der Gründung der EG im Jahr 2012 entwickelt. Die Funktion der Ombudsperson wurde 2014 eingeführt. Es wurden keine externen Beratungsleistungen in Anspruch genommen.

- e) Wie wird seitens der Engagement Global gGmbH mit einem über das Hinweisgebersystem eingebrachten Hinweis bezüglich Mittelfehlverwendungen oder Ähnlichem nach Kenntnis der Bundesregierung verfahren (bitte konkretes Verfahren bei der Engagement Global gGmbH bezüglich eines Hinweises unter Nennung der ggf. vorhandenen inhaltlichen und formalen Vorgaben des BMZ ausführen)?

Hinweise auf Mittelfehlverwendungen werden an die zuständigen Fachabteilungen mit der Bitte um Bearbeitung weitergeleitet. Sofern der Hinweis schriftlich eingereicht wurde, wird eine Empfangsbestätigung gesendet.

Die zuständige Fachabteilung analysiert den Hinweis, prüft den Vorgang und erarbeitet einen Lösungsvorschlag. Bei Hinweisen von besonderer organisationalpolitischer Bedeutung werden die Bereichsleitung bzw. die Geschäftsführung einbezogen.

- f) Welche weiteren Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Engagement Global gGmbH, Hinweise auf eventuelle Mittelfehlverwendungen oder Ähnlichem zu geben (bitte Verfahren bezüglich eines auf diese Weise gegebenen Hinweises ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30a verwiesen.

- g) In welchem Jahr (seit ihrem Bestehen) wurden, geordnet nach Monat und Tag des Hinweiseingangs, wie viele Hinweise und welche Art von Hinweisen über das Hinweisgebersystem der Engagement Global gGmbH nach Kenntnis der Bundesregierung abgegeben?
- h) Welches Datum der Kenntnisnahme des Hinweises gab es seitens des BMZ und der Engagement Global gGmbH, welcher Hinweisgeber (ggf. anonymisiert) wurde vermerkt?
- i) Welcher Art war der Hinweis (beispielsweise Korruption, Mittelfehlverwendung, Rechtsverstöße etc.)?
- j) Was waren konkreter Inhalt des Hinweises (bitte nach betroffenem Programm, Name des Projektes, Art des Vorhabens oder der Maßnahme mit Projektnummer und Projekttitel aufgliedern)?
- k) Wie ist der Stand der Bearbeitung des Verfahrens und der getroffenen Maßnahmen?
- l) Wie viele Hinweise und welche Art von Hinweisen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung über die sonstigen Möglichkeiten zur Hinweisgebung bei der Engagement Global gGmbH seit ihrem Bestehen abgegeben (bitte nach Jahr, Monat und Tag, dem Datum der Kenntnisnahme des Hinweises seitens des BMZ, Hinweisgeber ggf. anonymisiert und Art des Hinweises – beispielsweise Korruption, Mittelfehlverwendung, Rechtsverstöße etc. – aufschlüsseln)?
- m) Welchen konkreten Inhalt hatte der Hinweis (Aufgliederung nach betroffenem Programm, Projekt, Vorhaben oder Maßnahme mit Projektnummer und Projekttitel, Stand der Bearbeitung/des Verfahrens und der getroffenen Maßnahmen aufgliedern)?

Die Fragen 30g bis 30m werden gemeinsam beantwortet.

Es wurde ein Hinweis mit besonderer organisationspolitischer Bedeutung registriert, der an die Geschäftsleitung weitergeleitet wurde. Die Bearbeitung dauert in diesem Fall noch an. Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Datum, Projektstandort, Wortlaut des Hinweises etc. ist aus den in der Antwort zu den Fragen 27g bis 27n genannten Gründen nicht möglich. Insbesondere, da bisher nur ein Fall gemeldet wurde, bestünde in besonders hohem Maße die Gefahr einer Identifizierung der Person des Hinweisgebers.

- n) Welche Stelle bzw. welche Organisationseinheit der Engagement Global gGmbH ist nach Kenntnis der Bundesregierung zuständig für das Hinweisgebersystem und für die sonstigen Möglichkeiten zur Hinweisgebung?
- o) Wie sind diese Stellen bzw. Organisationseinheiten nach Kenntnis der Bundesregierung personell ausgestattet?

Die Fragen 30n und 30o werden gemeinsam beantwortet.

Das Hinweisgebersystem von Engagement Global ist dezentral aufgebaut, im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 30a verwiesen. Daher lässt sich auch die personelle Ausstattung aller potentiell mit Hinweisen befassten Stellen nicht beziffern.

31. Unter welchen Voraussetzungen können und werden wesentliche Teile von Vorhaben an Consulting-Firmen vergeben, und welchem Steuerungsmodell unterliegen diese Teile (bitte das Verfahren innerhalb der GIZ und ggf. das Verfahren innerhalb des BMZ unter Nennung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben oder des Generalvertrags ausführen)?
32. Welche Vorhabensteile aus dem aktuellen Portfolio der GIZ wurden seitens der GIZ oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an Consulting-Firmen übergeben, und welche Sachgründe lagen der Übergabe zugrunde (bitte nach Projekt, Projektland, Projektnummer, Projektkosten, Projektlaufzeit, übergebener Vorhabensteil mit Beschreibung, Kosten der Consulting-Dienstleistung und beauftragte Consulting-Firma aufschlüsseln)?

Die Fragen 31 und 32 werden gemeinsam beantwortet.

Der Generalvertrag zwischen BMZ und GIZ schreibt in § 5 Absatz 1 fest, dass sich die GIZ bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geeigneter Unternehmen der privaten Wirtschaft, staatlicher Stellen und Fachinstitutionen zu bedienen hat, wenn und soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich erscheint. Hierdurch trägt die Bundesregierung dem u. a. in § 65 Absatz 1 Nummer 1 der Bundeshaushaltsordnung verankerten Subsidiaritätsgrundsatz auch in der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.

Die GIZ als öffentliche Auftraggeberin vergibt regelmäßig Dienstleistungsaufträge und Vorhabensteile eines BMZ-Auftrags an Consulting-Firmen. Die Fremdvergabe von Vorhabensteilen ist in den internen Vorgaben der GIZ klar geregelt und wird einheitlich dokumentiert. Die GIZ lässt die Plausibilität der Entscheidungen über Fremdvergabe oder Eigendurchführung auf jährlicher Basis extern überprüfen. Die Ergebnisse werden dem Aufsichtsrat regelmäßig vorgestellt und dort besprochen.

Nachfolgende Tabelle stellt die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an Consulting-Firmen in laufenden bilateralen Vorhaben im Auftrag des BMZ dar.

Consultingverträge zu laufenden bilateralen Vorhaben im Auftrag des BMZ*			
	Summe Vertragswerte in Euro	Anzahl	Anteil an Auftragswert laufender Projekte mit Auftraggeber BMZ (in %)
Consulting-Verträge über die GIZ Deutschland	739.016.650	6.712	7,8
Consulting-Verträge über die GIZ Außenstruktur	222.747.511	14.534	2,4
Gesamt	961.764.161	21.246	10,2

* Zum Stichtag 31.8.2019; einschließlich der Berücksichtigung von Studien- und Fachkräftefonds.

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Projekt, Projektland, Projektnummer, Projektkosten, Projektlaufzeit, übergebenem Vorhabensteil mit Beschreibung, Kosten der Consulting-Dienstleistung und beauftragter Consulting-Firma kann aus Gründen der Unzumutbarkeit nicht erfolgen. Eine entsprechende Beantwortung der Frage wäre mit einem hohen händischen Aufwand verbunden, da sowohl jeder Consulting-Vertrag als auch das Projekt, aus welchem die Consulting-Leistung in Auftrag gegeben wurde, einzeln betrachtet werden müssten. Jeder der 21.246 Consulting-Verträge aus dem laufenden BMZ-Projektportfolio müsste einzeln und händisch den jeweiligen Sachgründen der Vergabe, den Projektdaten und -kosten und der Beschreibung der übergebenen Vorhabensteile zugeordnet werden. Die Daten für Consulting-Verträge mit der

GIZ-Außenstruktur sind teilweise nur in den Systemen vor Ort hinterlegt und können nicht zentral erhoben werden, weshalb bereichsübergreifende Abstimmungen erfolgen müssten (mit Finanzbereich und Regionalbereichen). Zudem wäre eine Qualitätsüberprüfung der erfassten Angaben erforderlich. Im Anschluss müssten die Daten manuell zusammengetragen werden. Bei der Vielzahl an Verträgen ist der personelle Aufwand hierfür, insbesondere wegen der händischen Auswertung, schwer schätzbar. Zusammengenommen würde dies voraussichtlich etwa zwölf Arbeitswochen à 40 Stunden in Anspruch nehmen. Hierfür wäre eine Einbeziehung von mindestens einem Dutzend Personen in den verschiedenen Einheiten der GIZ erforderlich (u. a. Finanzbereich, Regionalbereich, Außenstruktur, Vertragsabteilung).

Darüber hinaus stünden einer weitergehenden Aufschlüsselung nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs im Ergebnis auch Grundrechte Dritter entgegen. Die Nennung der Consulting-Unternehmen unter Angabe sowohl der Kosten für die Consulting-Dienstleistung als auch der Projektkosten und übergebenen Vorhabensteile ermöglicht Rückschlüsse auf die Preisgestaltung der beauftragten Unternehmen, die für Wettbewerber einen Vorteil darstellen könnten. Diese mögliche Wettbewerbsverzerrung würde sowohl einen nicht hinzunehmenden Eingriff in die durch Artikel 12 GG geschützten Rechtspositionen des Unternehmens darstellen als auch das Grundrecht des betroffenen Unternehmens auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) unverhältnismäßig beschränken. Die Zustimmung des Unternehmens zur Veröffentlichung dieser Angaben liegt nicht vor.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung ihre Steuerungsfähigkeit hinsichtlich solcher Vorhabensteile, die an eine Consulting-Firma übergeben wurden, und wie unterscheidet sich das Steuerungsmodell im Vergleich zur GIZ nach Kenntnis der Bundesregierung?

Wenn die Umsetzung von Leistungen im Rahmen der Vorhabendurchführung an einen Unterauftragnehmer gemäß § 5 Absatz 1 des Generalvertrages zwischen BMZ und GIZ vergeben wurde, verbleiben die Gesamtkoordination und die Auftragsverantwortung für die vergebenen Leistungen bei der GIZ. Daher stellt die GIZ die Gesamtsteuerung des Vorhabens auf Durchführungsebene sicher.

Die Bundesregierung steuert Vorhabenkomponenten, die gemäß § 5 Absatz 1 des Generalvertrages von der GIZ an Consulting-Firmen vergeben wurden, genauso wie die Komponenten, die unmittelbar durch die GIZ durchgeführt werden über die oben bereits beschriebenen Steuerungsmechanismen (siehe die Antworten zu den Fragen 15b, 15d bis 15g, 17v und 20b).

Anlage 1
- Hinweisgebersystem des BMZ -

Jahr	Betrug / Untreue / Diebstahl / Unterschlagung	Sonstiger Rechtsverstoß / Verrat von Geschäftsgeheimnissen	Sonstiger Missstand im Rahmen der Projektdurchführung	Summe Hinweise pro Jahr
2012	1	0	0	1
2013	2	0	0	2
2014	0	0	0	0
2015	0	0	0	0
2016	0	0	0	0
2017	1	0	0	1
2018	1	0	1	2
bis 31.08. 2019	2	1	0	3

Die Bearbeitung der Hinweise bis 2018 ist abgeschlossen. Aus dem Jahr 2019 ist noch 1 Fall in Bearbeitung.

Anlage 2
- Hinweisgebersystem der GIZ -

Jahr	Bestechung	Beschleu- nigung- gelder	Geschenke/ andere Vorteile	Interessen- konflikte	Betrug / Untreue / Diebstahl / Unterschlag ung / Urkunden- fälschung	Nebentätig- keiten	Menschen- rechtsver- letzungen	Vergabe- recht	Sonstige Gesetzes- verstöße (z.B. Daten- schutz, Urheber- recht)	Summe Hinweise pro Jahr
2011	9	1	3	6	0	0				19
2012	13	2	2	17	6	0				40
2013	8	0	3	15	20	2				48
2014	5	3	1	15	24	1				49
2015	5	0	0	7	31	1				44
2016	1	1	3	26	53	0	1	1	2	88
2017	0	0	3	12	54	2	1	3	2	77
2018	1	0	1	12	56	0	1	6	4	81
bis 31.08. 2019	2	0	2	4	23	0	2	1	1	35

Die Bearbeitung der Hinweise bis 2018 ist abgeschlossen. Aus dem Jahr 2019 sind noch 12 Hinweise in Bearbeitung.

Anlage 3 - Hinweisgebersystem der KfW -					
Jahr	Betrug	Diebstahl/ Unterschlagung	Korruption	Sonstige Verstöße (z.B. Sanktionen und/oder Blacklisting, Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheim- nissen etc.)	Summe Hinweise pro Jahr
2014	2		2		4
2015	1	1			2
2016					0
2017	1		1	1	3
2018	2				2
bis 31.08. 2019					0

Die Bearbeitung der Hinweise ist in sämtlichen oben angegebenen Fällen abgeschlossen.

Anlage 4 - Hinweise über sonstige Hinweismöglichkeiten der KfW -										
Jahr	Betrug	Cyber Crime	Diebstahl/ Unterschlagung	Geldwäsche	Insolvenzstrafaten/ Wirtschaftsdelikte	Korruption	Untreue	Urkundenfälschung	Sonstige Verstöße (z.B. Sanktionen und/oder Blacklisting Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen etc.)	Summe Hinweise pro Jahr
2009	1		1			3				5
2010	2					4				6
2011	3				1		1	1	1	7
2012	1			1		2			1	5
2013	4		3		1	4	2		2	16
2014	8	4				8	1		6	27
2015	7		1		1	8		1	3	21
2016	15	1	1	1		5	1		11	35
2017	9			2		7			12	30
2018	11		2	3		18			4	38
bis 31.08.2019	11		1	4		10			12	38

Die Bearbeitung der Hinweise bis 2017 ist abgeschlossen.

Im Jahr 2018 sind die Verfahren in 33 Fällen abgeschlossen, in 8 Fällen noch in Bearbeitung.

Im Jahr 2019 sind die Verfahren in 23 Fällen abgeschlossen, in 17 Fällen noch in Bearbeitung.